H. Mon
200P
8

Digitized by Google

M. mon. in 8°
2007.

Google

<36616580750015

<36616580750015

S

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

des

Klosters Söflingen.

Nach

den Quellen beschrieben.

Ulm, 1862.

Druck und Verlag von P. Gruß.

4° - IVh.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

I.

Zu der Zeit, in welche die Gründung des Klosters Söflingen fällt, herrschte in Deutschland viel Unruhe und Streit. Der Kaiser Friederich II. von Hohenstaufen stand an der Spitze des Reiches, aber seiner Macht und seiner Würde konnte er nicht froh werden. Den weit gehenden Planen, welche schon Friedrich I., der Rothbart, zur Ausdehnung der kaiserlichen Macht über alle übrigen Gewalten, auch über die päpstliche, gefaßt und theilweise zu bedeutenden Erfolgen geführt hatte, waren Päpste von gleicher Geistes- und Willenskraft entgegengetreten; in Italien erlag Friedrich I. durch die unglückliche Schlacht bei Legnano (1176) der vereinigten Streitmacht des Papstes Alexander III. und der kaum unterworfenen Lombarden, und es blieb ihm nur übrig, sich mit dem Papste und den Lombarden zu versöhnen. Diese Schlacht entschied zugleich die Uebermacht der Kirche über das Kaiserthum. Friedrich's I. Sohn und Nachfolger, Heinrich VI., sowie sein Enkel, Friedrich II., thaten, was in ihren Kräften stand, um die verlorene Macht wieder zurück zu erobern; aber all ihr Kampf scheiterte an der Klugheit und an der Thatkraft der Päpste Innocenz III. und Gregor IX. In diesem Streite brach über die kurze Blüthe der Kaisergewalt ein vernichtender Sturm herein. Die Gegner, welche zu bekämpfen waren, wohnten nicht allein außerhalb Deutschlands: nicht bloß der Papst und die Italiener blieben immer drohende und noch lange nicht überwältigte Feinde, der Kaiser hatte überdieß im eigenen Hause keine Ruhe. Heinrich VI. starb früh; sein Bruder Philipp von Schwaben mußte gegen seinen Mitbewerber um die Kaiserkrone, Otto IV. von Braunschweig, einen zehnjährigen Krieg bestehen, welcher erst endete, als Philipp durch den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach ermordet wurde (1208). Während dieser Wirren war die Macht der Kirche nicht bloß in Italien immer mehr gefestigt worden; der geistesstarke Innocenz hatte die Oberherrlichkeit des Papstes bis jenseits des Meeres ausgedehnt: England und Aragonien mußten ihm damals als ihrem Gebieter Tribut zahlen. Otto IV. nach Philipp's von Schwaben Ermordung unbestritte-

Digitized by Google

ner Kaiser, machte einen letzten Versuch, dem päpstlichen Stuhle einen Stoß zu versetzen; aber Innocenz verlieh die Krone dem jungen, an Körperschönheit und Geistesgaben gleich ausgezeichneten Friedrich II. Nun war, so lange Innocenz noch lebte, allerdings Friede zwischen den beiden Oberhäuptern der christlichen Welt; aber nachdem Innocenz gestorben, brach unter Gregor IX. — einem Manne, der zu den größten Erscheinungen der Geschichte gezählt werden muß, der Streit auf's Neue aus. Friedrich hatte bei seiner Krönung einen Kreuzzug ins gelobte Land zugesagt; festgehalten von den Genüssen seines üppigen Hoflebens sowohl, als von der Sorge um die Erweiterung seiner Hausmacht hatte er von Jahr zu Jahr die Erfüllung seines Versprechens verschoben. Gregor aber ruhte nicht, und als Friedrich den Zug wohl antrat, aber wegen Erkrankung ihn wieder aufgab, sprach der erzürnte Papst den Bannfluch über den Kaiser aus; und des Kaisers ruheloses Leben (auch in späterer Zeit ward er von Gregor zum zweiten Male, wie unter Innocenz IV. von einer Kirchenversammlung in Lyon als Ketzer gebannt und aller seiner Kronen verlustig erklärt) endete nur mit Leiden und im Schmerz über lauter mißlungene Pläne und vereitelte Hoffnungen (1250).

Während im Laufe dieser hundert Jahre die hartnäckigsten Kämpfe die Welt im Athem hielten, entwickelten sich gleichwohl die Zustände nach verschiedenen Richtungen hin zu merkwürdiger Blüthe. Gerade in dieser Zeit der hohenstaufischen Kaiser fanden die Wissenschaften eine rege Pflege: in den Dom- und Stiftsschulen Deutschlands, auf den damals bestehenden Universitäten suchten und fanden Theologen, Juristen und Mediciner ihre Bildung; in Deutschland namentlich blühte das freie Städtewesen zu lange anhaltendem, überraschendem Flor auf. Die Dichtkunst erreichte in dieser Zeit ihre Blüthe, und die altdeutsche Baukunst steht heute noch in ihren herrlichen Gotteshäusern vor unsern Augen. Man darf wohl sagen: mitten in den Unruhen der äußern Welt, vielleicht gerade durch sie war das religiöse Bedürfniß, die Sehnsucht nach Sammlung der Herzen, nach innigem Verkehr mit Gott und seinem Heiligthum mit unhemmbarer Kraft erwacht; und wenn die Gelehrten im Kreise ihrer Wissenschaft mit rastlosem Eifer nach Erkenntniß rangen, so erhoben sich in den Städten die Dome, fast unsterbliche Denkmäler des religiösen Sinnes jener Zeit, diese Bauwerke, vor denen unsere Geschlechter staunend stille stehen. Und neben den großen Domen erstanden in großer Zahl, als Zufluchtsstätten vor dem Getriebe und dem Hader der Welt, als Stätten ernster und heiliger Sammlung und Betrachtung die Klöster der verschiedenen kirchlichen Verbindungen, der Orden, die wohl in ihren einzelnen Satzun-

Digitized by Google

gen und Verfaßungen sich von einander unterscheiden mochten, die aber in ihrer Bestimmung alle Eines Geistes waren.

Es liegt ein gewisser Zauber in dem Worte „Kloster.“ In rein deutschem Laute ausgedrückt bedeutet es: ein von der Außenwelt abgeschlossenes Gemeinwesen. „In der Welt habt ihr Angst.“ Und zurückgezogen von der Welt dem Gebete und der frommen Betrachtung, der Forschung in den verschiedensten Fächern menschlichen Wissens, der Bildung und Unterweisung des heranwachsenden Geschlechts, vor Allem werkthätiger Nächstenliebe sich widmen zu können; in dieser Abgeschlossenheit Schutz zu finden vor Lockung und Versuchung, oder in anhaltender Buße Ruhe zu erlangen, wenn das Bewußtsein einer Schuld die Seele drückte; oder endlich auch in so ernster und heiliger Stille nach und nach die Wunden heilen zu sehen, welche das Leben geschlagen: — das ist es, warum damals, wie heute, die Klosterzellen aufgesucht wurden. Die Anschauungsweise der gegenwärtigen Zeit hat sich daran gewöhnt, das Verdienstliche und, wie wir wohl sagen dürfen, das Große dieser Gemeinschaften „nüchterner,“ oder feindseliger, zu beurtheilen. Wir sind auch nicht gewillt in Abrede zu ziehen, daß es die Wahrheit verläugnen hieße, wenn wir Uebles, das uns vor Augen kommt, verhehlen möchten. Aber dies bindet unser Urtheil nicht bis zum Verdammungsurtheil. Ist es ja doch eine, wenn auch schmerzliche, so doch uralte und allgemeine Erfahrung, daß kein Kleinod seinen Glanz ungetrübt behalten kann, wenn es in die Hände der Menschen einmal gekommen ist; daß, wo Licht ist, auch Schatten sich erheben; daß — um das Alltägliche auszusprechen, — unter der Sonne Nichts vollkommen ist. Und mit einem viel froheren Bewußtsein erfüllt uns auf der andern Seite die Thatsache, daß jede Nacht ihre Sterne hat. Die Strenge der Ordensregeln, die im unbedingten Gehorsam gegen den Willen der Oberen zuletzt nur Uebung in der Unterordnung unter Gottes Gebot erkannte und wollte, mag wohl hart erscheinen: aber wenn man um des unbedingten Gehorsams willen, der von Kind auf dem Menschen eingeprägt wurde, die großen Völker des heidnischen Alterthums bewundert, so stehen diese christlichen Einrichtungen, dem höchsten Zweck zu Liebe gegründet, doch unendlich größer und heiliger vor uns; der ganze Mensch ist über die Welt emporgehoben. Wir sprachen von Forschung in allen Fächern menschlichen Wissens. Die Gelehrten selbst mögen Dieß bezeugen. Wohin hatte sich, als die Rohheit des Mittelalters jede Cultur erstickte, gelehrte Bildung geflüchtet, als hieher? Und woher wurden die Schätze geholt, welche jetzt noch den Männern der Wissenschaft Stützen und Quellen sind, als aus den Klöstern? Und

Digitized by Google

heute noch sind es die Klosterbibliotheken, welche der Forscher nie erfolglos durchsucht. Während damals das Volk in Unwissenheit, der Adel in brutalster Rohheit hinlebte — waren es wiederum die Klosterschulen, in denen Keime besserer Zustände gepflanzt wurden. Wir nannten die werkthätige Liebe. Was an Armen, Kranken, Verfolgten von den Klöstern geschehen ist und täglich geschieht — dieser Nachweis wird wohl nicht erst noch gefordert werden. Und das eigene Bedürfniß des Herzens nach Versöhnung ist in der Einsamkeit überhaupt am sichersten geborgen, in solcher Einsamkeit kann der Friede nicht umsonst gesucht werden; — wir sehen heutzutage noch Königinnen dieher wandern. In der Natur der Sache lag es, daß solche Institute starke Stützen für die Macht der Kirche waren. Sie wurden es auch durch den Zuwachs an äußerlicher Macht und Reichthum. Die reichen Schenkungen, in denen man den Klöstern seine Dankbarkeit und Verehrung zollen wollte, gaben ihnen die Mittel, wodurch sie sich zu einer Anfangs gewiß nicht geahnten Bedeutung emporschwangen. Dies war gleich bei seiner Entstehung der Fall bei dem Kloster, dessen Geschichte den Gegenstand dieser Erzählung bildet.

II.

Die ersten Anfänge des Clarissierinnen-Klosters in Söflingen finden wir in Ulm. Der Orden der h. Clara entstand um's Jahr 1220, seine Stifterin Clara war 1193 in Assisi von adeligen Eltern geboren. Frühe schon entfaltete sie eine ungemeine Frömmigkeit und Liebe zu den Armen, worin ihr großer Landsmann, der h. Franciscus, ihr ein leuchtendes Beispiel gab. Die Absicht ihrer Eltern war, sie zu verheurathen. Clara aber faßte auf Franciscus' Rath den Entschluß, ihr Leben ganz Gott zu weihen. So entfloh sie, 18 Jahre alt, mit einigen andern Jungfrauen in die Portiunkulakirche und erhielt daselbst von Franciscus das Bußkleid. Zuerst verschaffte er ihr bei den Benedictinerinnen von S. Paul, sodann in dem denselben gehörigen Kloster S. Angelus von Panso eine Zuflucht. Ihr letzter Aufenthalt war im Kloster von S. Damian bei Assisi, wo sie ein kleines Kloster gründete und so die Stifterin des ersten weiblichen Franciscanerordens unter dem Namen „Clarissierinnen" (so heißen sie in Frankreich), oder „die armen Frauen" (so in Italien), oder „Damianistinnen" (so nach ihrem Kloster) wurde. Außer mehreren Jungfrauen schlossen sich ihre Mutter Hortulana mit mehreren Frauen, ebenso ihre Schwester Agnes dem Orden an. Der

Digitized by Google

Orden breitete sich fast in allen Ländern Europa's rasch aus: in Prag errichtete Agnes, die Tochter des Böhmenkönigs Ottokar, ein Kloster des Ordens, und trat selbst in dasselbe ein. Im Jahre 1220 gab ihnen Papst Honorius die strenge Regel der Benediktiner, 1224 erhielten sie vom h. Franciscus eine schriftliche Regel, strenge auf Armuth, Fasten und Schweigen verpflichtend. Gregor IX. hätte die Strenge dieser Regeln gerne mit milderen Bestimmungen erleichtert, Clara aber bewog ihn, dieselben ungeändert zu bestättigen. Innocenz IV. approbirte sie einer eigenen Bulle, die er unter Thränen der Rührung niederschrieb. In Abtödtung und Ueberwindung eiferte Clara dem h. Franciscus mit solchem Ringen nach, daß er selber ihr mehr Mäßigung empfehlen mußte. Sie wurde vieler Wunder und Visionen gewürdigt, und war so erleuchtet, daß Innocenz IV. Trost und Rath bei ihr suchte. Sechszig Jahre alt starb sie, nach langer und schmerzensvollet Krankheit, die sie mit der größten Standhaftigkeit getragen hatte, am 11. August 1253. Ihre Leiche wurde unter dem Geleite des Papstes Innocenz IV. und vieler Cardinäle nach Assisi gebracht. 1255 nahm Alexander IV. sie unter die Heiligen auf, und ließ innerhalb der Stadt ein neues Kloster bauen, in welchem Clara beigesetzt wurde, und wo jetzt noch ihre Reliquien verehrt werden. Nach ihrem Tode vermehrte sich der Orden stark. Durch den Umstand aber, daß verschiedene Regeln vorhanden waren, entstanden Unordnungen, welche der Franciscanergeneral Bonaventura beizulegen suchte, indem er 1264 von Papst Urban IV. eine gemeinsame, zugleich mildere Ordensregel erwirkte. Dieser unterwarfen sich die meisten und führten daher auch den Namen Urbanistinnen. Einige aber behielten die alte strenge Regel und den ursprünglichen Namen „Clarissirinnen" bei. Von diesen ging noch ein Orden der strengsten Observanz aus, 1631 von Francisca von Jesus-Maria ins Leben gerufen, und ebenso der Orden der Einsiedlerinnen von der Stiftung des h. Petrus von Alcantara, gegründet vom Cardinal Franz von Barberini, in dem beständiges Schweigen, Einsamkeit und fortwährende Meditation vorgeschrieben war. Der Orden der Clarissirinnen ist noch jetzt sehr zahlreich, obschon er vom 16. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts Vieles zu erdulden hatte.

Die böhmische Königstochter Agnes, deren Namen wir oben angeführt haben, gab nun die Veranlassung, daß Clarissirinnen in diese Gegend kamen. Sie erbat sich, behufs der Gründung eines Klosters in Prag, von Clara einige Ordensschwestern, und der Zug derselben ging nun in zwei Richtungen, die eine nach Böhmen, die andere über Trient, wo

Digitized by Google

gleichfalls ein Kloster von ihnen stand, nach Alemannien; in Ulm ließen sich diese nieder.

Am östlichen Ende der Stadt lag die Hofmark des kaiserlichen Ministerials Peregrin von Freyberg; „im Gries“ heißt heute noch das Stadtviertel, das damals noch gänzlich unbewohnt war, erst später zu einer Vorstadt wurde, und seinen Namen daher hat, weil es selbst wie die ganze Strecke der Donau entlang, bis zur s. g. Gänswiese, nur aus angeschwemmtem Boden bestand. Diese zwischen dem heutigen Günz- und dem Heerdbruckerthor gelegene Hofmark nun schenkte Peregrin von Freyberg in Uebereinstimmung mit seinem Bruder Ulrich den neu angekommenen Schwestern, und dort erbauten sie ein unscheinbares, kleines Kloster. Von ihrem Wohnsitz am „Gries“ nannten sie sich auch Sorores in Arena, Schwestern im Sand: später erhielt die Gegend den Namen „Mönchhof“. Ohne allen Zweifel war ihr Sitz in dem großen, dem Gänsthor gegenüber liegenden Gebäude, das in der Folge als städtisches Findel- und Waisenhaus, später als das Kreisgefängniß benützt wurde und gegenwärtig zum Aufenthalt der Militärsträflinge dient. Doch die Hofmark im Gries ward ihnen nicht leer geschenkt; zu dem Mönchhof gehörten noch 86¼ Jauchert Ackers und 49 Tagewerk Wiesen. So hatte das Kloster schon bei seinem Entstehen einen Grundbesitz, und derselbe blieb Klostergut bis zum Jahre 1553, wo die Aebtissin Katharina Schärtlin es der Stadt Ulm käuflich abtrat. Die Schenkungen an das junge Kloster mehrten sich. Im Jahre 1285 schenkte ihnen Graf Hartmann von Dillingen eine Wohnung und Kelter in Wäldenbrunn bei Eßlingen, die noch den Namen „Söflinger Kelter“ führt, — eine Schenkung, mit welcher überdieß der Genuß verschiedener Zinsen und Viertelsgüter verbunden war. Der Abt von Reichenau, Conrad von Zimmern, überließ dem Kloster den Striebelhof bei Pfuhl und einige Güter in Burlafingen; Kaiser Conrad Friedrich's II. Sohn, nahm durch einen Freibrief vom Jahre 1239 das Kloster in kaiserlichen und des Reiches Schutz.

Nur dreizehn, nach andern Angaben nur fünfzehn Jahre bewohnten die Schwestern das „in Ulm angelegte“ Kloster. Die Unruhe der Stadt, bei welcher der Zweck klösterlichen Lebens nicht erreicht werden konnte, und die durch diese äußerlichen Verhältnisse herbeigeführte Besorgniß vor einer Verweltlichung des Klosters mag den Wunsch wach gerufen haben, daß dem Orden ein anderer Aufenthalt zu Theil werden möchte. Wir sehen, wie dieser Plan bald in Erfüllung ging: im Jahr 1250 schenkte Graf Hartmann von Kyburg, Dillingen und Wittislingen, der in

Digitized by Google

Vaihingen residirte, dem Kloster „die Mark Sevelingen“. Zwei Jahre später, 1252, verlegte Graf Hartmann's Sohn, Bischof Hartmann von Augsburg, den Wohnsitz der Schwestern nach Söflingen. Da die Schenkungsurkunde des Vaters, sowie die zustimmende Urkunde des Sohnes erst vom Jahre 1258 datiren, so wird mit dieser Schenkung Anfangs zunächst die Ueberlaßung einiger Güter an das erst anzulegende Kloster zu verstehen sein, während 1258, als dasselbe gegründet war, ein größerer Theil des Fleckens die Stiftung vermehrte. Das im Jahre 1132 erbaute Schloß, sowie einige Lehensgüter hatte sich und seiner Familie der Graf von Dillingen vorbehalten; erst nach dem Eintritt zweier für das gräfliche Haus tief schmerzlicher Ereignisse kam es ebenfalls an das Kloster. Graf Hartmann hatte nämlich seinen Schwiegervater, den Grafen Aegidius von Kellmünz, durch einen Diener über einen Felsen hinabstürzen lassen. Der Erzbischof Heinrich von Trier, der im Interregnum (1254—1273) das Reich verwaltete, belangte den Grafen und ließ ihn, als er sich schuldig bekannt hatte, enthaupten. Graf Hartmann's Wittwe, Wilpurgis, trostlos über den Verlust des Vaters und des Gemahls, schenkte nun, als sie noch ihren zweiten, erst vierzehn Jahre alten Sohn durch den Biß eines tollen Hundes verloren, nicht nur das Schloß Sevelingen dem Kloster und verordnete dabei, die Gebäude zur Aufnahme mehrerer Jungfrauen zu erweitern und mit größerem Ansehen herzustellen, sondern sie zog sich auch selbst mit allen Gütern, die sie noch hatte, in dasselbe zurück. Acht Jahre und drei Monate stand sie dem Kloster als Aebtissin vor, „bis an ihr seliges Ende (1281) diente sie dem Allmächtigen“, und wurde neben ihrem Sohne begraben.

Die Schenkungsurkunden der beiden Grafen Hartmann vom Jahre 1258 lauten in deutscher Uebertragung:

A. Stiftungsbrief. „1258. Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreifaltigkeit. Amen.

Allen, welche gegenwärtige Urkunde zu Gesicht bekommen, thut Hartmann, Graf von Dillingen, zu wissen: Es gilt in der Kirche Gottes für das höchste Glück, Seelen zu gewinnen; darum ist es Pflicht der einzelnen Glieder, ihr Leben so einzurichten, daß sie dem Grunde ihrer ewigen Seligkeit sich nicht verschließen. Daher sei Allen, welche diesen Brief sehen, kund gethan, daß Wir mit Einwilligung unseres Herrn Sohnes, des von Gottes Gnaden ehrwürdigen Bischofs Hartmann von Augsburg, der in Uebereinstimmung mit Gegenwärtigem eine besondere Urkunde ausgestellt hat; ferner unserer Töchter Adelhaid, Gräfin von Zollern,

Digitized by Google

Williburg, Gräfin von Helfenstein, und Agnes, Gräfin von Heiligenstein, zur Ehre des allmächtigen Gottes, der seligsten Jungfrau, des h. Franciscus und aller Heiligen, sowie zur Erlösung für unsere und unserer Vorfahren Seelen die ganze Herrschaft, Besitzung und alles Eigenthum in dem Flecken, Söflingen genannt, bei Ulm, in der Diözese Constanz; deßgleichen die Kapelle dieses Fleckens mit dem Patronatsrecht, ebenso unsere Leibeigenen, welche sich in die Vereinigung mit den nachgenannten Frauen unweigerlich und mit freiem Willen fügen werden: ebenso den — Langweidach genannten Wald, ferner den Wald, welcher Berg genannt wird, gleichwie den Wald Adelhaidrisach, sammt Wiesen, Aeckern, Nutznießungen, wegsamen und unwegsamen Gründen, und allem Zugehör ganz unter der Bedingung, die gemeiniglich Ehaft heißt, nur mit Ausnahme der Lehen, womit einige von uns belehnt sind, sammt den damit verbundenen Rechten — der Aebtissin und dem Convent der Frauen bei Ulm vom Orden des h. Damian als Eigenthümerinnen vollkommen frei geschenkt haben. Indem wir auf jede Handlung und jedes Recht, unter welchem Titel immer sie möchten geltend gemacht werden, kraft des Vorstehenden verzichten, setzen wir vom Tage dieser Schenkung an diese Frauen in den Besitzstand des soeben namhaft Gemachten ein. — Zu dieser Schenkung ertheilen wir, die vorgenannten Töchter, in Uebereinstimmung mit unseren Gatten, völlig und frei unsere Einwilligung und verzichten in Betreff der oben angeführten Schenkungsobjekte auf alle Einsprachen und alles Erbschaftsrecht. Und damit die gedachte Schenkung gegen jeden Angriff streitsüchtiger Menschen geschützt sei und durch unsere Vorsorge sich voller Sicherheit erfreuen möge, so haben wir zur Beurkundung der Schenkung der Aebtissin und dem Convent gegenwärtigen Stiftungsbrief eingehändigt und durch mein und meiner Töchter Sigill bekräftigen lassen. Die Zeugen gegenwärtiger Schenkung sind: Hartmann, von Gottes Gnaden Bischof von Augsburg; Herr Hildenbrand von Rechberg, Canonicus zu Augsburg; Albert, Schreiber des H. Bischofs; Prediger: Prior Fr. G.; Rektor Fr. R.; desgleichen die niedern Brüder: Benedict, Custos von Franken, Franz Walter, Guardian in Ulm; Fr. G. von Navve *). Dienstmannen: Rudolph, Truchseß von Sevilingen, Siegfried von Tunschalkingen, Hildenbrand von Trugenhofen, Berthold von Hochstetten, und mehrere Andere, so Geistliche wie Laien. Geschehen im Jahr des Herrn 1258, in der Oktave der Erscheinung des Herrn".

B. Der Bischof von Augsburg erklärte seine Zustimmung zur Schenkung in folgender besondern Urkunde:

*) Nave, Nau-Langenau.

„Consens des Bischofs Hartmann zu Augsburg. Im Namen der heiligen und ungetheilten Dreifaltigkeit. Amen.

Allen, welchen gegenwärtige Urkunde vor Augen kommt, thut Hartmann, von Gottes Gnaden Bischof zu Augsburg, hiemit kund: Da (nur) der, welcher übel thut, das Licht scheut, so sollen würdige, schriftliche Verträge im Licht, nicht in der Dunkelheit verfaßt werden, damit nicht nach Verlauf der Zeit das, was man förmlich eingegangen hat, unter irgend einem Vorwand wieder zurückgenommen werden könne. Daher sollen Zeitgenossen und Nachkommen wissen: daß wir zur Ehre des allmächtigen Gottes, der seligen Jungfrau, des heiligen Franciscus und aller Heiligen, und auf das Ansinnen unseres geliebten Vaters, des Grafen Hartmann von Dillingen, zu der Schenkung, welche unser obengenannter Vater der Aebtissin und dem Convente der Frauen zu Ulm vom Orden des h. Damian gemacht hat: nämlich zur Ueberlassung der ganzen Herrschaft in dem Flecken, genannt Söflingen, bei Ulm, in der Diözese Constanz, der Kapelle daselbst, mit dem Patronatrecht, der Besitzungen und des Eigenthums in dem Walde Langweidach, in dem Wald, dem sog. Berg, und in dem Walde Adelhaidrisach, sammt Wiesen, Aeckern, Nutznießungen, gangbaren und ungangbaren Gründen, Alles unter der Bedingung, die man insgemein Eigen nennt, nur mit Ausnahme des Lehen, womit Einige von unserm obgenannten Vater belehnt worden sind, unsere volle und freie Zustimmung gegeben haben, und daß wir auf jede Einsprache und jedes Recht, unter welchem Titel es immer möchte geltend gemacht werden, und das wir im Verlaufe der Zeit mit dem Gebrecht aussprechen könnten, zu unserer Seele und der Seelen unserer Eltern Frommen durch gegenwärtige Urkunde auf das Bestimmteste verzichten. Damit aber unsere Einwilligung allezeit in Kraft und Gültigkeit bleibe, so haben wir der vorgenannten Aebtissin und dem Convente gegenwärtigen Brief übergeben und durch Beifügung unseres Siegels bekräftigt. Die Zeugen dieser Einwilligung sind: Herr Siegfried, Dekan zu Augsburg; Herr Hildenbrand von Rechberg; Albert, Schreiber des Herrn Bischofs; Fr. Benedikt, Custos von Franken; Franz Beringer, Guardian zu Augsburg; Fr. Walter, Guardian in Ulm; Fr. H. von Navve, Dienstmannen; Rudolph, Truchseß von Söflingen; Sigfrid von Tunschalkingen; Hildenbrand von Trugenhofen; Berthold von Hohenstein; und mehrere Andere, sowohl Geistliche als Laien. Geschehen im Jahr 1258, in der Oktave der Erscheinung des Herrn."

Wir sind, im Bisherigen den übereinstimmenden Berichten von Crusius und Bruschius, Buccelini, Lucas und Zienler gefolgt. Diesen

Digitized by Google

steht nur Ein Bericht des Ritters von Lang gegenüber, welcher den Eintritt der Gräfin Wilpurgis in's Kloster sammt allem, was sich an diesen Schritt knüpfte, in Abrede zieht. Bei der Dürftigkeit der vorhandenen Nachrichten erscheint aber die Glaubhaftigkeit der übereinstimmenden Erzähler als gesichert. Neben dem Eintritt der Wilpurgis und ihrem Vermächtniß an's Kloster hat die Möglichkeit noch Raum, daß die von Lang genannte Wittwe Wikmann's von Ayselingen, Wilpurgis, ihren Antheil an der Veste Sevilingen (s. nachher) käuflich an das Kloster abtrat und daß Bischof Hartmann, zu dessen Vasallen der verstorbene Graf gehörte, den Verkauf bestättigte. Es wird auch durch die genaue Aufzählung, womit Graf und Bischof Hartmann die einzelnen Objekte ihrer Schenkung aufführen, die Annahme als gerechtfertigt erscheinen, daß außer ihnen an der „Veste" noch andere Adelige als Eigenthümer Theil hatten, wie denn auch im Jahr 1270 Bischof Hartmann eine Schenkung Ebo's von Sevilingen, wodurch dieser seinen Antheil an der Veste und andern Gütern dem Orden abtrat, bestättigte. Wird dieser Auffassung eine Berechtigung zugestanden, so ist der Widerspruch zwischen den Erzählungen als gehoben zu betrachten. Unter allen Umständen ist die Thatsache vom Eintritt der Wittwe Hartmann's nicht anzufechten; denn wie es sonst geschehen sollte, daß sie im ältesten Verzeichniß der Aebtissinnen als Gräfin von Dillingen und als in der Würde der Klosterregentin 1281 gestorben aufgeführt wurde, von welcher Befehle zur Erweiterung und Verschönerung des Klosters vorhanden sind, ist nicht einzusehen. Die Wahrscheinlichkeit mehrerer, in kurzer Frist nach einander gemachten Schenkungen gewinnt noch an Bestimmtheit, wenn man sich vergegenwärtigt, wie das Kloster überhaupt eben in jener Zeit nach verschiedenen Richtungen hin seine Besitzungen erweiterte. Ohne durch Schenkungen in den Besitz namhafter Mittel gelangt zu sein wäre nicht möglich gewesen, was bis zum Jahre 1272 erfolgt war, daß nämlich das „Gotteshaus" Söflingen vom Abte zu Reichenau mit Zustimmung des Bischofs von Constanz die Zehnten von Burlafingen, Hartbausen, Schaffelkingen, Grimmelfingen, Eggingen, Einsingen, dem Striebelhof und von Söflingen selbst käuflich sich erwarben. In gleicher Weise trat 1282 die Abtei Neresheim (23. Mai) an die Pfarrei Hartbausen den Zehnten, so viel sie dort besaß, und dem Kloster Söflingen die Güter, Leute und den Kirchensatz ab. Nach allen vier Himmelsgegenden dehnten sich somit die Besitzungen des Gotteshauses auf stundenweite Entfernung aus. Unter Wilpurgis zählte das Kloster 72 Nonnen, meist Fräulein aus adeligen Geschlechtern. Wilpurgis vermachte vor ihrem Tode dem Kloster noch das Schloß und die Le-

Digitized by Google

benshöfe von Söflingen; die Schutzgerechtigkeit über das Kloster übertrug sie ihrem mit ihrer Tochter Wilburgis vermählten Schwiegersohne, dem Grafen von Helfenstein. Wir sehen das junge Kloster im Besitz ausgedehnter Güter, (die in Ulm einwandernden Schwestern hatten 6 Schilling Geldes bei sich gehabt), und eines für die kurze Zeit von fünfundzwanzig Jahren überraschenden Wohlstandes: eine Lage, durch die es sich die Rechte der Reichsunmittelbarkeit erwerben konnte. Es war eine Zeit schöner Entwicklung: nicht nur die Verhältnisse des Klosters in äußerlichen Dingen gestalteten sich in erfreulichster Weise, auch im Innern blühte es. Da stand Frömmigkeit und Zucht in ungetrübtem Glanze, Ruhm der Heiligkeit war weit in das Land hinaus verbreitet: das Clarißerinnenkloster von Königsfeld erhielt seine Schwestern aus dem Kloster Söflingen. Aber es kam auch Unfriede nach Außen und Innen über das Gotteshaus. Ehe wir in der Erzählung der Dinge, die sich hier anknüpfen, fortfahren, werfen wir einen kurzen Blick auf die Anfänge des Dorfes Söflingen selbst.

Genügende Nachrichten fehlen. Aus sehr früher Zeit, etwa vom Jahre 600 nach Christus, wird erzählt: damals sei Ulm selbst noch ein kleiner Ort gewesen, wie ein Castell, darinnen allein die edeln Bürger wohnten und eine Kirche stand; „außerhalb des Castells befanden sich Handwerker, Bauern und der vornehmsten Ulmer Vieh; item die Kirche ohne Glocken, der Gottesacker, also daß im Städtlein alles stille war." Bis zum neunten Jahrhundert findet sich auch wenigstens keine ganz zuverlässige Nachricht von einer Befestigung der „Villa". Die Umwallung der Stadt wird wohl in die Zeit der ungarischen Einfälle (930) zu setzen sein, um welche Zeit überhaupt durch Kaiser Heinrich's I. Fürsorge die festen Plätze zur Abwehr der Ungarn sich erhoben. Bei jenen früheren Verheerungszügen der Ungarn ist nun auch von mehreren Ortschaften die Rede; schon die geringe Entfernung Söflingens von Ulm berechtigt zu der Annahme, daß jenes mit diesem zu ziemlich gleicher Zeit seine Anfänge genommen hat. Sodann wird von Söflingen erzählt: die Kirche zu St. Jacob, die 1804 abgebrochen wurde, sei eine von den zwölf Kirchen gewesen, die Karl d. G. zu Ehren der zwölf Apostel an verschiedenen Punkten habe gründen lassen. Moser fügt in seiner Geschichte Württemberg's bei: „schon zu Carl's d. G. Zeit soll hier eine Kirche gestanden haben. Damals gehörte der Ort zum königlichen Kammergute. Im dreizehnten Jahrhundert waren die Grafen von Dillingen im Besitze des Orts, hatten hier auch eine Burg, in welcher ihre Dienstmannen später hausten, die sich von dem Orte schrieben." Unter

Digitized by Google

den Minnesängern aus der Hohenstaufenzeit wird ebenso ein Rilo von Sevelingen genannt, der um's Jahr 1180 lebte und von dem zwei Lieder sich erhalten haben. Zu Ulm stand es im Verhältniß des Filials, eine Urkunde vom Jahr 1203 enthält beim Namen des Ortes die Notiz: er werde von Alters her als zur ulmischen Pfarrkirche gehörig angesehen. Und die Söflinger mußten, zur Anerkennung ihres Filialverbandes mit der Ulmer Kirche, nach einem Vertrag von 1471 alljährlich an hochzeitlichen Tagen und an der Kirchweihe nach Ulm kommen und dem Gottesdienst im Münster beiwohnen. Bei der Reformation kam dieses Verhältniß vielfach zur Sprache. Was die älteste Zeit betrifft, so ist als gewiß nun anzunehmen, daß Söflingen ganz frühe schon dem Grafen von Dillingen gehörte und unter diesen schon ein eigenes Gericht hatte, das nicht nur die Gemeindeangelegenheiten verwaltete, sondern auch in Streitigkeiten ꝛc. Recht sprach. Aus dem Dunkel heraus tritt der Name Söflingens erst von der Zeit an, wo das Clarissinnenkloster von Ulm dorthin verlegt wurde. Nicht vergessen darf werden, daß Söflingen schon im Jahr 1509 und 1514 eine Buchdruckerei besaß.

III.

Noch vor der Uebersiedlung war dem Kloster durch eine Zusage des Papst's Alexander IV. der ungestörte Besitz aller Privilegien seines Ordens auch für den Fall, daß es seinen dermaligen Sitz verlasse, verbrieft worden (24. Dezember 1251). Für die Beaufsichtigung desselben hatte noch Papst Innocenz IV. durch einen Befehl an den Franciscanerprovinzial von Alemannien (23. Juli 1246) gesorgt, worin dieser den Auftrag erhält, das (Klara bethenklosters vom Orden des h. Damianus in Ulm), zu visitiren, so oft es zweckmäßig erscheine, und daselbst an Haupt und Gliedern auszubessern und zu reformiren. Er sollte anstellen und absetzen, ändern und anordnen, wie es ihm um Gottes Willen nothwendig däuchte; — die Wahl der Aebtissin blieb dem Klosterconvente frei gegeben. War auf diese Weise für die Erhaltung von Zucht und Ordnung, für fortwährende Vervollkommnung im Innern gesorgt, so erfreute sich auf der andern Seite das Kloster zweier sehr wichtiger Errungenschaften. Nachdem schon 1239 Kaiser Conrad den oben erwähn-

*) Anmerkung. Man vermuthe nicht etwa zweierlei Klöster. Aus den im Jahr 1311 und 1312 zwischen dem Abt von Reichenau und der Aebtissin gewechselten Streitschriften geht hervor, daß dieses „Elisabethenkloster" eben das an 1258 nach Söflingen verlegte Clarissinnenkloster ist.

ten Freiheitsbrief ausgestellt hatte, durch den er es in seinen und des Reiches Schutz aufnahm, also, daß das Gotteshaus und seine Güter nur der kaiserlichen und des Reiches Oberbotmäßigkeit unterworfen sei, und Niemand, bei Strafe kaiserlicher Ungnade und einer Buße von 10 Mark Goldes, wagen sollte, das Kloster in dieser seiner Freiheit zu kränken; so erhielt es durch eine päpstliche Verfügung vom 11. März 1257 Befreiung von allen auswärtigen Gerichten. Das Kloster hatte darum nachgesucht. Die Worte der päpstlichen Verfügung beginnen: „indem wir Euren unterwürfigen Bitten Gehör schenken, gestatten wir Euch mit dem Gegenwärtigen, daß ihr vor kein Gericht sollet gefordert werden können. Denn wir erklären jedes Erkenntniß auf Excommunikation, Suspension, oder Interdict, das etwa über euch verhängt werden sollte, für nichtig.“ Kein Mensch, so schließt die Urkunde, soll Ungehorsam wagen gegen diesen päpstlichen Brief, oder er möge wissen, daß er den Zorn Gottes, des apostolischen Stuhls, der Heiligen, auf sich laden würde. Die Vorbereitungen zur Uebersiedelung scheinen ihren Abschluß gefunden zu haben mit einer Verordnung, in welcher (10. Oktober 1258) der Papst die Verlegung des Klosters an einen andern Ort ausdrücklich billigt und genehmigt.

Die Strenge der Klosterzucht war groß; wir geben einen kurzen Abriß. „Hatte eine Jungfrau den Entschluß gefaßt, der Welt und ihren Freuden zu entsagen, und in der Klosterzelle Gott zu dienen, so wurde sie als Ordenscandidatin in das Novizjat (Prüfungsjahr) aufgenommen. Während ihres Probejahrs standen die Novizen unter der Aufsicht einer Novizenmeisterin, von der sie in der Klosterdisciplin unterwiesen wurden. Gleich von ihrem Eintritt an hatten sie mit den übrigen den Chor zu besuchen, am Tisch wurden sie den Schwestern und Frauen gleich gehalten. War das Probejahr in einer Weise zurückgelegt, welche die Novize als würdig und fähig erwies in den Verband des Ordens ganz einzutreten, so wurde ihr nach Klosterbrauch das Haar abgeschnitten, und sie zur feierlichen Ablegung des Klostergelübdes (Profession) zugelassen. In Gegenwart der Aebtissin, des ganzen Convents und der Beichtväter gelobte sie, auf der Erde liegend, in der evangelischen Armuth, in Gehorsam, Keuschheit und ewigem „Beschluß“ (in lebenslänglicher Abgeschlossenheit von der Welt) zu leben und zu sterben. Nach Ablegung des Gelübdes erfolgte die Einkleidung: die Novize war Klosterfrau. Chorfrauen wie Laienschwestern waren in grobes, braunes Tuch gekleidet; das Hemd war nicht von Leinwand, sondern aus Schafwolle gefertigt, über welchem ein mit einem weißen Seil umgürteter Oberrock getragen wurde.

Digitized by Google

Am Ende dieses Seiles, das bis zur Erde niederhing, waren vier Knoten geschlungen, — ein Abbild des vierfachen Gelübdes. Ueber dem Oberkleid trugen sie einen gefalteten Mantel am Hals zugeschnallt, den sie Sommers wie Winters, im Chor wie bei andern Anlässen zu tragen hatten. Der Kopf war von einem weißen Schleier bedeckt, um den Hals ein weißes Tuch so geschlungen, daß zugleich mit dem Hals das Kinn bedeckt wurde. Die Frauen trugen auf dem Kopfe einen schwarzen, die Schwestern einen weißen Weihel. Das Scabulier, von gleicher Farbe wie der Oberrock, hing von den Schultern bis zu den Füßen herab. Ihre Schuhe waren wie Bundschuhe mit Riemen zugebunden. Der größte Theil des Tages und der Nacht wurde im Chor mit Gebet und Gesang zugebracht. Um Mitternacht war Mette, welcher mit Ausnahme der Kranken oder Altersschwachen, die ganze Clausur anwohnen mußte. Morgens halb 6 Uhr begann das Brevier, welches mit nur kurzen Unterbrechungen bis 9 Uhr dauerte. Um halb 11 Uhr wurde gegessen. Nach der Mahlzeit begab sich der ganze Convent in Prozession, laut betend, in den Chor. Von 12 — 1 Uhr war es vergönnt, sich zum Schlaf niederzulegen. Wer von dieser Freiheit keinen Gebrauch machen wollte, mußte sich geistlichen Betrachtungen hingeben. Nachmittags halb 3 Uhr wurde die Vesper gehalten, hierauf ein Rosenkranz (an Wochentagen ohne, an Sonn- und Festtagen mit der Litanei omnium Sanctorum) gebetet. Abends halb 5 Uhr wurde die Abendmahlzeit genommen, worauf der Convent wieder, wie Vormittags, in Prozession in den Chor begab, worauf die Complète gehalten und sodann der Chor geschlossen wurde. An Sonn- und Festtagen wurde das ganze Brevier im Choral gesungen, zugleich reichte an diesen Tagen der Beichtvater den Kranken das h. Abendmahl, geleitet von der Prozession des ganzen Convents. Im Hinweg wurde da der 50. Psalm, im Rückweg das Te Deum laut gebetet. Eine besonders strenge Verpflichtung war, daß jede Chorfrau jährlich wenigstens ein Mal in das „Exercitium" gehen mußte. Das Exercitium bestand darin, daß sie 6—8 Tage lang in einer besondern Zelle abgeschlossen und hier in frommen Betrachtungen versunken, reicherer Nahrung nicht theilhaftig wurde, als eben der Lebensunterhalt nothwendigst erheischte. Von dem, durch das Ordensgelübde gebotenen „ewigen Schweigen", gestatteten nur die Recreationstage einige Ausnahme. — Am Tische ward zwischen Chorfrauen und Laienschwestern kein Unterschied gemacht. Alle enthielten sich lebenslänglich der Fleischspeisen, an Festtagen sogar solcher Speisen, zu deren Bereitung überhaupt Fleisch, oder was dazu gehört, erforderlich war. Eine kleine schwarze Schüssel, ein schwarzer

Digitized by Google

Teller, ein hölzerner Löffel — dies ihre Tischgeräthschaften. Während der Mahlzeiten wurde von einer Klosterfrau aus einem Erbauungsbuche vorgelesen. Mit Ausnahme der Kranken schlief die ganze Klostergemeinde in einschläferigen hohen Bettstellen, auf harten, mit Spreu gefüllten Säcken. Zur Bettdecke diente ein großer Teppich, über den im Winter ein Pelzteppich gebreitet wurde. Das Kopfkissen allein war mit Federn gefüllt. Schlafsaal und Zellen waren nicht heizbar; dies war nur der Fall im Refectorium, in den Krankenzimmern, in der getäferten Stube der Aebtißin, in der Schreiberei und dem Verhörzimmer. Jeder Dienst, der im Kloster zu verrichten war, war besondern Dienerinnen aufgetragen; so waren zwei Wenden-, zwei Keller-, zwei Thormeisterinnen aufgestellt, so eine Priorin, eine Chorregentin, eine Oberschreiberin. Es lag in der Verfaßung des Ordens, daß es äußerst selten und schwierig war, eine Ordensfrau von Angesicht zu sehen. Kam es daher vor, daß weltliche Personen, mit Arbeiten in das Kloster selbst oder dessen nächste Umgebung zugelaßen wurden, so durften sie von Niemanden bedient, ja nicht einmal gesehen werden, außer von den Thormeisterinnen. Fügte es sich aber, daß eine Klosterfrau weltlicher Personen, besonders Männer ansichtig wurde, so war sie gebunden, dies am nächsten Communiontage als eine Gewißenslast ihrem Beichtvater zu eröffnen, und seine Ermahnung, Warnung, ja sogar seine geistliche Disziplinarstrafe geduldig hinzunehmen. Wie strenge über dieser Abgeschloßenheit gewacht wurde, ist aus der Art und Weise ersichtlich, wie dem Herzog Carl v. Württemberg begegnet wurde. Der Herzog kam am 16. Dezember 1786 mit seiner Gemahlin an's Kloster und wünschte deßen Einrichtung näher kennen zu lernen. Die Aebtißin Benedicta beschränkte die Erlaubniß zum Eintritt zunächst auf die Herzogin; erst nachher gestattete sie, daß der Herzog mit seiner Gemahlin von der Gallerie aus einen Blick in den Chor werfen durfte, wo sich ihm die Aebtißin mit dem goldenen Kreuze auf der Brust an der Spitze ihrer im Gebet knieenden Nonnen zeigte.

Wir haben oben ausgeführt, wie das Gotteshaus Söflingen in kurzer Zeit einen überraschenden Aufschwung an äußerem Beſitz und Macht und weithin dringenden Ruhm der Heiligkeit und Ordensstrenge gewonnen hat. Zugleich aber mußten wir den Leser darauf vorbereiten, daß diesem nach Außen und Innen gleich befriedigenden Zustand auch Störungen in beiden Beziehungen vorbehalten wären. Zunächst nahm das äußere Gedeihen ruhigen Fortgang. Doch lag gerade an der Vermehrung des Reichthums ein Keim des Verderbens. Das Kloster ging einem Verfall der Sitten mit raschen Schritten entgegen — es war bekanntlich fast

Digitized by Google

allenthalben in den Klöstern dieſe Verderbniß eingerißen. Das lockere Leben der Stadt und der mächtig gewordenen Städter übte eine üble Wirkung auf die der Entſagung geweihten Stätten; auch unſer Kloſter blieb nicht verſchont von der Verſuchung und nicht unbeſchützt vor dem Verfall, der ſchließlich ſein Ende fand in dem Sturme, der allenthalben als ein Gottesgericht in der Reformation über das unheilig gewordene Weſen hereinbrach. Wir ſtehen noch nicht an dieſer Periode; aber der Umſtand, daß die im Jahr 1431 zuſammengetretene allgemeine Kirchenverſammlung von Baſel ſich genöthigt ſah, eine Viſitation des Kloſters anzuordnen, iſt ein Zeichen, daß das Verderben ſchon weit um ſich gegriffen und den Unwillen der öffentlichen Meinung in hohem Grade wach gerufen haben mußte.

Das Baſeler Concil nimmt unter den allgemeinen Concilien eine der denkwürdigſten Stellen ein. In ihm iſt die mächtige Bewegung, der große Aufſchwung, in welchem die Kirche des 15. Jahrhunderts gegen tief gewurzelte Mißbräuche und gegen die unerträglich gewordene Willkührherrſchaft ſchismatiſcher Päpſte kämpfte, zu einem gewißen Abſchluß gekommen. Für die inneren Angelegenheiten der Kirche waren, ehe die Kirchenverſammlung (1441) ſich auflöste, manche längſt verlangte und erwartete Reformationsdekrete erſchienen: ſcharfe Verbote gegen Concubinat der Geiſtlichen waren theils erneuert, theils neu gegeben, die Nachläßigkeit der Obern mit harten Strafen bedroht worden. Die Jahresgelder und Sporteln für die Erlangung von Kirchenämtern waren abgeſchafft, Verordnungen über würdige Haltung des Gottesdienſtes gegeben, Narrenfeſte, Schmaußereien und Jahrmärkte in den Kirchen verboten, neue Beſtimmungen über die Papſtwahl, die Zahl und Sitten der Cardinäle ꝛc. waren erlaſſen worden: die Uebelſtände, welche ſich in der Kirche eingeſchlichen hatten, waren weder verborgen geblieben, noch hatte man die Abſicht, ſie fortdauern zu laßen und Nichts gegen ſie zu thun. Mit jenen Beſchlüſſen, die dem deutlich erkannten Bedürfniß einer Reformation an Haupt und Gliedern und dem ernſten Entſchluß entſprungen waren, die Verbeßerung durchzuführen, hing nun auch der Befehl zur Viſitation des Kloſters Söflingen zuſammen. Zum Viſitator war der Prälat Ulrich I., der im Wengenkloſter zu Ulm vom Jahr 1425 an regierte, beſtellt und ihm der Auftrag geworden, die Kloſterzucht wieder herzuſtellen. Der Blick, den wir hiemit in die Zuſtände des im Anfang durch die Strenge ſeiner Haltung berühmt geweſenen Kloſters thun, iſt freilich ein betrübender. Mit dem, theils durch fortwährende Schenkungen, theils durch immer erneute Erwerbungen anhaltend ſteigenden Wohlſtand des Kloſters

Digitized by Google

war die Verweltlichung der Bewohner Hand in Hand gegangen. Natürlich: die Armuth, die einen so wesentlichen Theil der Gelübde gebildet hatte, war nicht mehr vorhanden, vielmehr war nicht nur Geld und Gut, — es waren auch Leute Eigenthum des Klosters geworden. Noch im Jahr 1258 hatte Bischof Hartmann (15. Februar) ihm das Recht eingeräumt, Leibeigene zu erwerben, und, wie schon oben angedeutet, so war der Abt von Neresheim unter den Ersten, der in dieser Weise das Kloster bereicherte. Unter dem 23. Mai 1282 erklärte er in einer Urkunde, die wir hier beisetzen: „allen den die disen Brief sehent. den si chunt. (denen sei kund) daz ich Thieterich der Abbet vnd min convente des ordens s. Bnd. In Nernsheim. haben geben. dem seligen convente der frowen s. Claren ordens Insevilingen. Harthusen. vnd den zehenden. der zv dem eigen horet. vnd akker vnd wisen vn Holz vn enwelde. enwasen. vnd enzewige. vnd den satz der chirchen vnd livte vnd gvt swaz zv deme eigen horet. daz geben wir in (ihnen) zeeinem trigen eigen. eweclich ze besizzene. vnd des wil ich vnd min convente." Eben ein Jahr zuvor hatte „Ott der Ammann und die Vistäre alle und die Burgäre gemainliche alle von Ulme" einen am Judenkirchhof gelegenen Garten dem Kloster geschenkt. (Die Lage des Kirchhofs wird in einer Urkunde vom Jahr 1381 bezeichnet: „Der juden Kirchhon vor dem nuwen Thor" und in einer andern vom Jahre 1353: „Der kirchow bi der plau.") 1293 schenkten Diepold und Gerwick von Leipheim eine Wiese; 1331 waren außer Harthausen auch die Kirchen Ehrenstein und Burlafingen dem Kloster einverleibt worden; Kaiser Konrad's Freibrief wurde 1359 von Kaiser Karl IV. in ausgedehnter Weise bestättigt, wie auch die nächst Conrad regierenden Kaiser durch Privilegien aller Art „dem Gotteshaus alle Gnaden, Freiheiten, Ehren und Würden, Handveste und Gerechtigkeit allerhuldreichst gewähret und bestättiget." Wir führen nur diese Beispiele an: sie mögen zur Bekräftigung der von uns ausgesprochenen Ansicht dienen, daß eine, dem religiösen Zwecke der Klostergründung gänzlich zuwider laufende Richtung einreißen mußte. In einer Zeit ferner, wo diese Entfremdung vom Heiligen ein allgemeines Unglück war, läßt sich dieser Ruin begreifen, wenn freilich nicht entschuldigen.

Aber es steigert sich der Unwille, wenn der weitere Verlauf der Klostergeschichte beweist, daß nur ein paar Jahrzehende nach dieser Visitation hingegangen sind, bis schon eine zweite nothwendig wurde — diesmal eine gründliche Reinigung und Reformation des Klosters. Schon im Jahr 1484 erschien es nämlich geboten, das Kloster von Grund aus einer Verbesserung und Läuterung zu unterwerfen. Die mit diesem Geschäft be-

Digitized by Google

auftragten päpstlichen Commissäre waren die Aebte Georg von Hirschau und Heinrich von Blaubeuren. Nach dem über den Vollzug der Reformation vorhandenen Commissionsbericht war das Aergerniß, außer durch den Rath von Ulm, auch durch den Grafen Eberhard den Aeltern von Württemberg dem Papste Sixtus IV. in Wege der Beschwerde vorgetragen worden. Die Commissäre sagen, daß sie „in Kraft einer Päpstlichen Bulle und Commission von unserem allerheiligsten in Gott Vattern und Herrn, Herrn Sixten, dem vierten Papst deß Namens, auf des Hochgebornen Herrn Eberharten Grafen zu Württemberg und Mömpelgart ꝛc., unsers gnädigen Herrn, und der Ersamen weisen Burgermaisters und Rats zu Ulm demittig Bitte nach laut derselben Bullen reformirt haben das Barfüßerkloster in, und das Frauenkloster Söflingen, St. Claren Ordens, außerhalb den Mauern der Stadt Ulm gelegen." In seiner „schwäbischen Kronik" sagt Martin Krusius: „zu Söflingen ist um diese Zeit das Nonnenkloster durch die Ulmer reformirt und wiederum zum Gehorsam gebracht worden, wiewohl sich die muthwilligen Nonnen darinnen, welche von weltlichen Personen immer zu viele Visiten hatten, nach ihrer ausgelaßenen Freiheit sehr widersetzten." Man war von Seiten der Stadt Ulm augenscheinlich auf hartnäckigen Widerstand gefaßt: ein Beweis, daß bei den Klosterfrauen neben dem Bewußtsein ihrer Schuld, welches ihnen den Zutritt Uneingeweihter nicht eben wünschenswerth machen konnte, doch ein starkes Vertrauen und eine feste Zuversicht auf ihres Gotteshauses verbriefte Sicherheit und Macht sich festgesetzt hatte. Die Aebtißin Christina Ströhlerin, eine Ulmerin adeligen Geschlechts, hatte namentlich schon seit längerer Zeit durch öffentliche und geheime Umtriebe die Plane des Ulmer Raths, eine Reformation ihres Klosters herbeizuführen, zu durchkreuzen gewußt. Der Rath wußte, daß manche der jungen Ulmer „Herren" und namentlich die Franziskanermönche in Ulm mit den Clarißinnen in Söflingen in enger Verbindung standen, daß nächtliche Besuche abgestattet wurden, und daß die „Junkherrn" durch das „Kreuzgäßlein" sich einen Weg zu den Nonnen gebahnt hatten. Als nun durch die vereinten Bemühungen des Raths (an seiner Spitze stand Herr Wilhelm von Besserer) und des Grafen Eberhard die päpstliche Reformationsbulle ausgewirkt war, da sah auch die Aebtißin sich nach Verbündeten um. Die Edlen von Klingenstein und Hohlenstein, die im Blauthal ihre Besitzungen hatten, werden als diejenigen genannt, auf deren Beistand sich die zum äußersten Widerstand entschlossene Aebtißin verlassen habe. Auf diesen gestützt, hatte der Rath auch seine Maßregeln getroffen. Die Verweisung der Aebtißin und der Schwestern, die Aergerniß gegeben, und ihre Ersetzung durch eine neue

Digitized by Google

Vorsteherin und neue Schwestern war beschloßene Sache: die hiezu Erlesenen wurden von Ulm im Gefolge des Bürgermeisters und der württembergischen Räthe sogleich mitgeführt. Außer dem Bürgermeister und den Räthen des Grafen Eberhard befand sich bei dem Zuge gegen Söflingen der ulmische Stadtpfarrer Heinrich Neithard, mehrere Doktoren, Mönche verschiedener Orden, Edle und viele Bewaffnete, die Zunftmeister und eine außerordentliche Menge Volks. Der Eintritt in's Kloster mußte erzwungen werden. Die Aebtißin, die lange und heftig gegen jeden Gewaltakt protestirt hatte, mußte endlich, als die Hülfe ausblieb, das Thor öffnen. So wurde sie selbst mit vielen ihrer Nonnen, (32) die schwanger waren, aus dem Kloster getrieben, und die Mitgebrachten an ihre Stellen gesetzt. Die Ausgestoßenen begaben sich zunächst in Prozession nach Ulm, wo sie im Beguinenkloster (einem dem Clarißerorden verwandter Zweig Franziskanerinnen) Aufnahme fanden. Das Kloster befand sich in der „Eich", dem s. g. Hirschbad. Nach kurzem Aufenthalt wanderten sie nach Günzburg, wo Herzog Georg v. Bayern, der gerne seinen schwächeren Nachbarn sich entgegenstellte, ihnen Schutz gewährte, bis sie nach kurzer Zeit sich zerstreuten. Christina Ströblerin wurde, nachdem sie zwei Jahre lang „im Elend" gelebt, als Nonne wieder aufgenommen. War nun durch diese gründliche Reformation der Ruf des Klosters wieder hergestellt, so wurde dieselbe bald Quelle langwieriger Streitigkeiten zwischen dem Gotteshaus und der Stadt Ulm.

V.

Die päpstlichen Commissäre hatten, nachdem sie sich ihres Auftrags entledigt, an Bürgermeister und Rath der Stadt Ulm das Ansinnen gestellt: da sie befunden haben, daß das Kloster schon seit langen Zeiten im besonderen Schutz und Schirm der Stadt gestanden, wobei dieselbe mit Pflegern, Hofmeistern, Rechnungen und andern Dingen ohne zeitlichen Vortheil viel Mühe und Arbeit gehabt; da ferner nach der kräftigen Unterstützung, welche Ulm bei der Reformation des Klosters geleistet, wohl anzunehmen sei, daß „dieselb Reformation und dazu die Zytlichheit des gemelten Closters Söflingen allerkommenlichst durch die vorgenannten Burgermaister und Rath zu Ulme mög gehandtbabt, gestützt und beschirmbt werden" — so möge ihnen die „zytliche Beschirmung des Closters und der Personen zu Söflingen befohlen" sein. Sie ertheilten der Stadt diesen Befehl aus „päbstlichem Gewalt" kraft ihres am 27.

Januar 1484 datirten Reformationsbriefs und fügten dem allgemeinen Auftrag der Beschirmung den besondern bei: Bürgermeister und Rath sollen „der Aebtissin und dem Convent vf Ir Bitte järlichs vß Irem Rat geben zwen Pfleger geschickt und tangenlich inen vnd dem Gotzhous zu nutz vnd Gutt in zytlichen Sachen wie sich gepürt vorzusein.“ Diese Pfleger sollten alljährlich sammt dem Bürgermeister und etlichen Räthen, deren Anzahl nicht festgesetzt, sondern dem jeweiligen Bedürfniß anheimgegeben wurde, von dem Kloster nach Abschluß der Jahresrechnung auf einen bestimmten Tag berufen, und ihnen die Hauptrechnung „vmb alles ir vnd deß Gotzhous einnemen vnd vßgeben von Summen zu Summen“ eröffnet und verlesen werden, damit sie, „als die, die sunderen Flyß haben sollen, daß das Gotzhous nit abnemme, verstehen vnd mercken mögen, ob es im Zunemen oder Abgang seie.“

Die Uebertragung des Schirms und Schutzes über das Kloster und seine Personen war dieser Urkunde nach nicht die Schaffung eines neuen Verhältnißes, in welches das Gotteshaus zur Stadt Ulm treten sollte, sondern nur die Bestättigung des alten Zustandes, so wie er schon im Jahr 1359 von Kaiser Carl IV. in's Leben gerufen worden war. Dort befahl der Kaiser allen Fürsten, Grafen, Herren, Rittern und Knechten, und auch den Städten im Allgemeinen, „die den Landfrieden in Schwaben haltend, aber sonderbar dem Burgermaister, dem Rat, vnd den Bürgern gemeinlichen der Statt Ulm, daß Sye das obbenandte Closter, sein Leut und Guet getreylich beschüzen, friden und beschirmen sollen, von Unser und des Reichs wegen, und nicht gestatten, daß ihm von jemand Gewalt, Widerdrüße, oder Unrecht beschehe, wer Ihm aber das thätte, oder thun wolle, das Sye das wehren, oder wenden, und darzu thun, als lieb Inen sey Unser und des Reichs Huld zu behalten. Auch wollen Wir, daß die genanten der Burgermaister und der Rat der Statt zu Ulm dieselben Aebtißin, und den Convent, und Ihr Closter besuchen, schirmen, und behüetten, also wen sye ir Statt zu Ulm von Unzucht wegen verbietten, daß dieselben den obgmld. Closter Frawen, und irem Closter nach und auf irem Guthen keine Unehr noch Unzucht mit reden oder werkchen erbiethen, oder thun, wäre es aber, daß jemand darüber das thäte, den oder dieselben sollen und mögen sye darum böseren und büessen in aller der Weise, als ob die Geschicht in der Statt zu Ulm geschehen wäre.“ — Die Erneuerung dieses, seit einem Jahrhundert schon geordneten Verhältnisses hatte offenbar den Zweck: einen Rückfall in das durch die Visitation beseitigte Verderben zu verhüten, den Bestand der eingeführten Reformation durch die Stadt gesichert zu wissen.

Digitized by Google

Daß ferner Pfleger bestellt wurden, ist ein Zeichen, daß die Finanzverwaltung im Kloster durch die Administration der Frauen selbst in Unordnung gerathen war, und daß die Frauen, zu dieser Einsicht gelangt, eine Controle selbst gewünscht hatten. Wenn es ihnen darum zu thun war, ihr Kloster vor dem „Abnehmen", vor materiellem Ruin, ebenso zu bewahren, wie für die innere Zucht wieder gesorgt war, so ist das ein Beweis, welch' guter Geist wieder im Gotteshaus eingekehrt war. Den Ulmern aber genügte das Vertrauen allein nicht, das von den Commissären und den Klosterfrauen ihnen in diesen Aufträgen war bewiesen worden. Der mächtigen Reichsstadt war der reiche Nachbar, so lange er selbständig war, ein Dorn im Auge. Die Besitzungen des Klosters berührten fast auf allen Punkten das Gebiet der Reichsstadt; es liegt in der Natur der Dinge, daß die stolzen Städter die Macht des Kleineren zu beschränken, zu vernichten wünschten. So kam es, daß der Magistrat dem Auftrage der Commissäre eine Auslegung gab, die weder in den Worten derselben, noch in dem Freibrief des Kaisers von 1359 gesucht werden konnte. Nicht bloß auf die Fürsorge für den Fortbestand der Reformation, nicht bloß auf die von den Nonnen selbst beantragte Controle der Klosterfinanzen, und nicht bloß auf die Beschirmung des Gotteshauses für den Fall, daß demselben irgend welche Unbill drohte oder zugefügt ward, — Ulm machte auf die vollständige Oberherrlichkeit über Söflingen Anspruch. Der von beiden Seiten mit Hartnäckigkeit geführte Streit spann sich bis in das Jahr 1773 fort. Zwar bestättigte auf die Bitte des Klosters Kaiser Karl V. in einem zu Worms am 17. Mai 1521 erlassenen Brief alle seitherigen Rechte und Besitzungen des Gotteshauses in ihrem ganzen Umfang, wobei der Uebertreter mit einer Buße von 50 Mark Goldes bedroht wurde, und ein Schutzbrief desselben Kaisers, in Madrid am 10. Dezember 1534 unterzeichnet, gab dem Magistrat gemeßene Befehle zu Gunsten des Klosters. Nachdem darin der Kaiser von seiner eigenen Obliegenheit, alle Stifte und Klöster hohen und niedrigen Standes bei ihren Ehren, Freiheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, alt Herkommen, Gewohnheiten und Gebräuchen zu handhaben, sie vor Gewalt, Beschwerdt und Unrecht zu schüzen, gesprochen: erinnert er die Ulmer daran, wie die Beschirmung des Jungfrauenklosters und Gotteshauses Söflingen „sammt seinen verwandten Personhuen, Abtissin und Convent, auch seiner Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, alte Herkommen, und Gebräuchen vor etwa vil verruckten Jahren" ihnen und ihren Vorfahren übertragen worden sei. Wie die päpstlichen Commissäre, so läßt auch der Kaiser der Stadt die Anerkennung zu Theil werden, daß ihre Vorfahren und sie diesen Schutz bis-

Digitized by Google

her „ordentlich versehen“ haben. Aber die neuerdings erhobenen Ansprüche weist Carl ernstlich zurück. „Dieweil nun Unser Will und Meinung ist, daß das berührt Gotzhauß mit seinen zugewandten Personen, geistlichen und weltlichen, auch seinen Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, alten Herkommen und Gebräuchen von Unser und des Reichs wegen vöstiglichen und ernstlichen gehandhabt, und von Niemanden dawider beladiget, betrangt noch in einige Weeg beschwerd werde; So befelchen Wir Euch mit Ernst gebiettend, und wöllen, daß Ihr und Eure Nachkommen nun für an bis auf Unser und Unserer Nachkommen am Reich wohlgefallen, das gemelt Gotzhauß Seflingen, sambt Abtißin und Convent, und allen ihren Verwandten, auch geistlichen und weltlichen Freyheiten, Gülten, Nuzungen und Gefällen, wie sye der bisher im Gebrauch und noch seynd, von Unser und des heyl. Reichs wegen vöstiglichen schüzet, schirmet, handhabet, und nicht gestattet, daß sye noch die Ihren dieweder beladiget, bekümmert, beschediget, noch beschwerd werden, und Ihr solches auch nit thuet“. Ulm's Ansprüche standen freilich auf schwachem Grunde. Sie wurden gestüzt auf die verschiedensten „Vorwürfe“, die das Kloster in weitläufiger Widerlegung zurückwies. („Vertheidigung der ursprünglichen Freyheit und Immedictät des von den Herrn Grafen von Dillingen und Kyburg gestifteten und nun schon über fünfhundert Jahr in kaiserlichen und des heiligen Röm. Reichs Schuz stehenden Gotteshauses Söflingen Ordinis S. Clarae gegen den Mißbrauch des von kaiserlicher Majestät den Herrn Bürgermeistern und Rath der Reichsstadt Ulm auf Wohlgefallen anvertrauten, mithin widerruflichen Schuz- und Schirmamts. 1772.) Man hatte sich auf die ursprüngliche Lage des Klosters innerhalb der städtischen Ringmauern berufen; man verdächtigte die Aechtheit des Freibriefs vom Jahr 1239; man stieß sich an der geistlichen Würde der Aebtißin, die „nicht zulaße, daß eine jeweilige Frau Aebtißin den gerichtlichen Gewalt ausübe, noch in der Clausur den weltlichen Geschäften abwarte.“ Aus alten Abgaben, die noch vom Grundbesiz des Klosters im „Gries“ herrührten, wurde die volle Oberherrlichkeit der Stadt, als schon damals ausgeübt, abgeleitet; die durch die päpstlichen Commissäre beantragte Bestellung eines Hofmeisters (Oberamtmanns), der Pfleger, der Rechnungsprüfungen, die zugleich vom Kloster selbst in freiwilliger Weise verlangt worden war, wurde als untrüglicher Beweis der Abhängigkeit Söflingens von der Stadt Ulm ausgebeutet; daß 1559 die Aebtißin den Entwurf einer neuen Dorfordnung den Pflegern, und durch diese dem Magistrat mitgetheilt, wurde ihr dahin ausgelegt, daß sie mit diesem Schritt selbst anerkannt habe, es stehe ihr nicht zu, in dem Orte eigen-

Digitized by Google

mächtig Gesetze zu geben. Das Gotteshaus, so argumentirte man weiter, sei kein Reichs- oder Kreisstand, bei keinem Ritter- oder Prälatentag jemals erschienen und obschon es seither zu den Reichsconventen öfters berufen worden, so sei es doch sich bewußt gewesen hiezu nicht berechtigt zu sein, habe auch deßwegen „bei Einem Ehrsamen Rath ganz bescheidene Vorstellungen gemacht und gebeten, durch Ulm vertreten zu werden.“ Söflingen bezahle außer den Reichs- und Kreisauflagen alljährlich eine s. g. schwere Steuer von acht Gulden und etlichen Kreutzern an die Stadt, in Verkaufs- oder Verpfändungsfällen sei das Gotteshaus verbunden, die Genehmigung des Magistrats einzuholen. Bei der Wahl einer neuen Aebtißin müßte die Söflinger Unterthanen nicht nur dieser, sondern auch den von Ulm bestellten Pflegern den Huldigungseid leisten, indem sie schwören: der Frau Aebtißin, dem Convent und den Herren Pflegern unterthänig, dienstbar, in allen redlichen Sachen getreu und gehorsäßig zu sein, ihr, der Frau Aebtißin und gemeinen Gotteshauses, auch, so es denselben nicht zuwider, gemeiner Stadt Ulm Frommen und Nutzen zu fördern, Schaden zu verbüten, auch keinen andern Schirm noch Herrschaft zu suchen noch anzunehmen, dann obbemelte Frau Aebtißin, und einen Hohen Rath der Stadt Ulm. Zum Söflinger Gericht werden durch die von Ulm bestellten Pfleger die Richter ernannt, eine Appellation gegen seine Erkenntnisse dürfe nicht unmittelbar an die kaiserlichen Reichsgerichte, sondern an das Ulmische Obergericht eingereicht werden; der jeweilige Hofmeister schwöre ausdrücklich bei seinem Amtsantritt: der Frau Aebtissin, dem Convent und Gotteshaus, auch Bürgermeister und Rath der Stadt Ulm getreu, gehorsam, und gewärtig zu sein, ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu warnen — mithin sei ein solcher Oberamtmann als ein von der Stadt noch geordneter Beamter anzusehen.

Die wenigsten dieser Sätze ließen keine Widerlegung zu. Die Ansprüche der Stadt an die Superiorität über das Kloster, die sich auf die Lage des Gotteshauses, anfangs in Ulm selbst, sodann in dem ulmischen Filial Söflingen gründeten, waren unstichhaltig, da der Rath nicht nur den Beweis nicht lieferte, daß das „Gries“ damals schon innerhalb des städtischen Mauer gelegen, sondern aus den Hartmann'schen Urkunden nur Eines ersichtlich ist, daß dasselbe Eigenthum der Dillinger Grafen war. Ulm selbst gehörte damals noch dem Kloster Reichenau: wäre das Gotteshaus innerhalb ulmischen Territoriums gestanden, so hätte nicht Ulm, sondern Reichenau die Oberherrlichkeit beanspruchen müßen. Als aber die Stadt sich von Reichenau loskaufte, regierte schon achtzig Jahre lang die Aebtißin ihr Kloster in Söflingen als ihr Eigenthum. Daß das Kloster in einen zu Ulm

Digitized by Google

gehörigen Filialort verlegt wurde, konnte der Stadt keinen Anspruch gewähren, ihre Oberherrlichkeit vom Dorfe auch auf das durch Schenkungsurkunden und päpstliche wie kaiserliche Freibriefe sichergestellte Kloster auszudehnen: der „Schutz und Schirm", welcher nach der Reformation 1484 und nach der kaiserlichen Urkunde von 1493 Ulm dem Kloster zu leisten hatte, durfte mit einem Obrigkeitsverhältniß nicht verwechselt werden: mit kaiserlicher Bewilligung, nicht aus „eigenem Gewalt" hatte bisher die Stadt das Schutzrecht geübt, ausdrücklich sagt Kaiser Friedrich's Schutzbrief vom J. 1484: „— — und wollen, daß die Genannte von Ulm und ihr Nachkommen die gemelten Klöster*) von Ulm um des heiligen römischen Reichs wegen schützen, schirmen, — — von allermänniglich ungehindert, doch Uns und dem heiligen Reich an unser Obrigkeit und Gerechtigkeiten unvorgreiflich und unschädlich." Noch war nach dieser Reformation der „Mönchhof" Söflinger Klostergut, und ebenso lagen verschiedene Aecker, Grundstücke und Güter des Klosters auf dem Gebiete der Stadt zerstreut. Das Kloster, welches nicht in der Lage war, seine auf mehrere Stunden in der Runde zerstreuten Besitzungen in eigenem Schutz und Schirm zu erhalten, war natürlicher Weise es zufrieden, wenn der mächtigere Nachbar den kaiserlichen Auftrag auch fürder ausübte. Doch hatte damit nicht das Kloster einen Theil seines Rechtes aufgegeben, nur die Stadt hatte Pflichten übernommen. Ein Recht der Stadt über das Kloster konnte aus der von den Visitationscommissären beantragten Ernennung des Hofmeisters, der Pfleger, der Zuziehung einer städtischen Commission zur Rechnungsabhör um so weniger gefolgert werden, als die Visitatoren selbst am Schluß ihres Berichts sagen: „Doch sollen dieselben (Pfleger) mit Veränderung, Besetz- und Entsetzung der Güther dem Gotteshauß zugehörig, nicht Macht haben, ichzit zu handeln anders, dann mit einer Abtissin und Convents Wißen und Willen, oder, aus ihrem Befehl, des Hofmeisters." Der Oberamtmann selber, ebenfalls „auf Bitte der vorgenannten Abtissin und Convents" bestellt, war durch die Anordnung der Commissäre gehalten: „sich eidlich zu verpflichten, und denen genannten Abtissin und Convent, als denen der Knecht sein soll, und auch Burgermaister und Rath obgenannt, als Schirmherrn, einen gemeinen Ayd, wie sich's gebühret, zu schwören, und untergeben zu sein, der gehorsame deß, der je zu Zeiten des Klosters Visitator sein wird. Derselb Visitator insonderheit, auch Abtißin und Con-

*) Außer dem Söflinger Kloster das der Barfüßer in Ulm.

vent mit einander inegemein haben allweg nach Inhalt ihrer Regel, wenn sie das nützlich, und gut sein bedunkt, Macht und Gewalt einen jeden Hofmaister zu entsetzen, doch mit Wißen und Rath Bürgermaisters und Raths zu Ulm." Die Amtsthätigkeit der Pfleger war hienach gänzlich auf die Willensmeinung der Aebtißin und des Convents angewiesen; von Vornahme einer Veränderung im Besitzstande des Klosters Kraft eines etwaigen Mandats von Ulm konnte keine Rede sein; das Kloster hatte mit seiner Bitte um Aufstellung der Pfleger Nichts bezweckt, als einen Theil seiner inneren Verwaltung, für deßen Führung Männer tauglicher erschienen als Frauen, in diese tauglicheren Hände zu legen. Die Unabhängigkeit des Klosters ist in der ihm ausdrücklich vorbehaltenen Machtvollkommenheit, den Hofmeister jederzeit abzusetzen, unzweifelhaft ausgesprochen. Daß das Kloster, wenn es sich um Entlaßung eines ihm von Ulm „freundnachbarlich" überlaßenen Hofmeisters handelte, den Magistrat der Reichsstadt von seinem Entschluß und der Veranlaßung dazu in Kenntniß setzen sollte — dies war eine Forderung der gewöhnlichsten Rücksichten. Der Magistrat selber hatte sich weiterer Rechte von Anfang an begeben; er hatte die ganze durch die Reorganisation eingeführte Ordnung anerkannt in den urkundlichen Worten: „und wir Bürgermaister und Rath der Gemainde zu Ulm anderntheils bekennen in diesem Brief für uns, und all unsere Nachkommen, daß wir mit gutem Vorrath freiwilliglich in solchen vorgemelten unserer Herrn der päpstlichen Commissarien Befehl verwilliget und geholfen, und solches angenommen haben, beederseits gegen einander zu halten, und dem zu leben, und nachzukommen, getreulich und ungevehrlich." Die Ansprüche des Magistrats in Betreff der Gerichtsbarkeit waren ebenfalls weiter gehend, als nach den Urkunden und Verträgen möglich war. Das im J. 1542 neu angelegte Söflinger Saal- und Tagebuch sagt in dieser Hinsicht: „daß zu Söflingen Niemand, denn die Frau Abtißin, und der Convent des Gotteshaus zu Söflingen allein Ober- und Gerichtsherrschaft, deren auch ein Gericht, und ganze Gemaind zu Söflingen gerichtbar, Vogtbar, Reisbar, Steurbar, und Bothmäßig sey, habe auch sonst Niemand alldorten Geboth, und Verboth zu thun und anzulegen, und Ordnungen zu machen, und zu setzen; wie sie dann Kraft habender Obrigkeit zu Dorf, Holz und Feld ihre Beaidte Untergäng führen, die Mühl-, Maaß- und Gewicht-Schau haben, und alles Unrechtbefinden selbs büßen und straffen, auch deßen alles bis daher in ruewiger Possession vel quasi ohne jedermänniglichs Verhinderung gewesen, und noch seyn. So-

Digitized by Google

viel aber das Malefiz berühret, habe ein Ersamer Rath der Statt Ulm, als des Gotteshaus Söflingen Schutz- und Schirmherrn dasselb an statt und von wegen des Gotthaus Söflingen; und so lang ein Ersamer Rath jetzt vertrautermaßen das Malefiz zu büßen und zu straffen hat, so lang giebt das Gotthaus dem Stadtammann, und dem Kerkermaister jedem järlich zwei Fuder Holz, und unter das Glöggierthor ein Fuder." Doch nicht nur die Criminaljustiz, die Handhabung der gesammten Rechtspflege leitete Ulm aus seiner Schutzherrlichkeit ab. Freilich stand auch dieser Anspruch in der Luft. Denn der Magistrat trat 1627 selbst einem zwischen Ulm und Söflingen errichteten Vergleich mit den Worten bei: „soviel aber die im Streit gezogene hohe und malefizische Obrigkeit anlanget, ist ferner verglichen, daß ein Ehrsamer Rath der Stadt Ulm selbige, allermaßen er die von unfürdenklichen Jahren hero exerzieret, noch füraus exerzieren, und insonderheit deß Klosters Diener gueter Achtung vf dergleichen mißthätige Personen haben, da sie die zur Handt bringen, anmelden, vnd dem Herkommen nach liefern sollen, so lang und viel beriertes Gotthaus in dem Ulmischen Schutz vnd Schirm sein vnd verbleiben würdt." Würde in diesem Schutzverhältniß eine Aenderung eintreten und daraus Streitigkeit entstehen, so solle der Streit gebührender Orten „vßfündig gemacht" werden und bis zum Austrag ruhen und eingestellt bleiben. Ein Zweifel, der zwischen beiden in Fällen der niedern Gerichtsbarkeit entstünde, sollte „durch zween benachbarte dieser Landts Art gelegenheit kundige vom Adel, vnd vf den Fall die sich nit Vergleichen kondten, vf den dritten alß Obmann gestellt vnd beederseit dem Ausschlag, den sie hierunder geben werden, unwaigerlich gefolgt vnd gelebt werden." Noch klarer, als aus diesem Vergleich, der unnöthig und unmöglich gewesen wäre, wenn das gute Recht auf ulmischer Seite war, ergibt sich die Grundlosigkeit der ulmischen Prätensionen aus einem Zwischenfall, der im Zusammenhang mit den französischen Raubzügen des siebzehnten Jahrhunderts eintrat. Es war im Jahr 1688, als die Franzosen wiederholt die Pfalz plünderten und verwüsteten. Die erschreckenen Klosterfrauen mußten sich nach einer Zufluchtstätte umsehen, und wandten sich am 6. Oktober an ihren Schutz- und Schirmherrn, den Ulmer Magistrat. Am 20. Oktober erwiderte derselbe: „Hochwürdige, Gaistlich und Hochwohlgeborne Frau Aebtissin, Ew. Hochw. seyn Unser Ehrenwillige Dienst zuvor, Insonders Hochgeehrte Frau! — Ew. Hochw. Schreiben vom 6. hujus, worinn Sie umb ein Aufenthalt alhier für Ihr Gotthauß und Angehörige beweglich angesucht, haben wir zwar den 10ten ejusd. wol erhalten, doch weil andere Geschäffte unsere Canzley an nothwendiger Einziehung genügsamer

Information gehindert, eher nicht beantworten können. Gleichwie nun vor Jahren in gefährlichen Zeiten, dem ex Actis erholten Bericht nach, einer Frau Aebtissin zu Söflingen, samt Ihrem Convent, einem Herrn Patre, auch Vich und Pferden albier der Aufenthalt mit diesen Bedingnußen verstattet worden, daß Sie nothwendige Lebensmittel für Menschen und Vieh bereitschaffen, von jedem Faß Weins, das man hier in Keller gelegt und nicht außgetrunken, sondern wieder abgeführt, den gewöhnlichen Einleg- und Außziehgulden und vor allem außgetrunkenen Wein aber das Umbgelt bezahlen, und vor Uns Recht nemen und geben müssen; item Niemand von ihren Underthanen weniger von andern fremden Personen jemand ohn Unseren, oder Unsers verordneten Burgermaisterambts Consens, über Nacht beherbergen dürffen, also mögen wir es vor dieses mahl, im Fall der Noth, wiederum geschehen lassen, wollen doch uns darbei unzweifelich versehen, Ew. Hoch. und Ihre Angehörige werden sich, auß gewiesen Ursachen, entweder eines öffentlichen Wirths- oder eines bürgerlichen Privat-Hauses bedienen, hiergegen des teutschen Hauses, oder Wengen-Klosters, und aller Kloster-Höf gänzlich enthalten, im Uebrigen Unsere vorige Dienst-Oblation nochmal repetirt, und mithin Uns allerseits göttlichem Machtschutz fleißig befohlen haben. Bürgermeister und Rath der Stadt Ulm." Es ist aus den Worten: „vor Uns Recht nehmen und geben" zweifellos ersichtlich, daß, wenn der Magistrat für den Fall einer Uebersiedlung der Nonnen in die Stadt von diesen erst sich die Bereitwilligkeit aussprechen ließ, Rechtsfälle vor seinem Forum zur Entscheidung kommen zu lassen, das Kloster sonst an das Gericht von Ulm in keiner Weise gebunden war; die Ausübung der ulmischen Gerichtsbarkeit über die Klosterangehörigen ist in diesem Brief ausdrücklich nur auf die Dauer der beachsichtigten vorübergehenden Niederlassung des Klosters stipulirt. — Ferner finden sich Aktenstücke, in denen der Magistrat bei der Aebtißin sich entschuldigt, wenn Beamte oder Bedienstete der Stadt auf Söflinger Gebiet Ueberschreitungen sich zu Schulden kommen ließen. Die Stadtknechte hatten in Söflingen, Burlafingen und Ehrenstein die Wirthshäuser visitirt, in der Meinung, Ulmer Bürger darin zechend anzutreffen. (Mai 1652). Die Aebtißin verlangte, da die Stadtknechte sich auf den Befehl des Raths berufen hatten, Schutz und Abstellung: „es ist mir mit Verwunderung vorkhommen, waßgestalten dieser Tagen die Ulmische Gassenknecht nicht allein hie zu Söflingen, sondern auch zu Purlenfingen und Ehrenstein in die Wirts- oder Bierhäuser eingefallen, und ob nicht Ulmische Burger darinnen Zechende zu betretten, visitirt haben, auf erfolgte zu Redstellung vorgebende, daß Sies nicht proprio motu, sondern aus Beneleh Ihrer Obrigkeit thuen müßen. Wann man aber sich auf Seiten meines

Digitized by Google

anvertrauten Gottshauß, deme der Orten die gerichtliche Obrigkheit vnd Jurisdiction einig vnd allein zuständig, zu solcher selzamen vnd erwerlichen Anmassung eben so wenig verstehen, alß man verhoffentlich ander seits bebefuegt sein khann; so will der Hofnung gelebben, es werden meine getrewe Schutz- vnd Schirmbherrn in Ansehung dessen, dergleichen erwerliche hochpräjudicirliche Actus und Eingriff abzustellen, vnd vill mehr mein armes Gottshauß in Crafft tragenden Schutzes bei seinen uralten Juribus handtzuhaben gemeint verbleiben: Entzwischen ich doch obbemelten Vorgangnen Actum mit gemessner Protestation vngeandet nit lassen, im übrigen aber mich zu continuirlicher Fortpflegung guter Nachbarschafft, vnd alten Vertrawens gebüreud erbieten wollen, meine Ehrngeliebte Herrn Ehrnpfleger pitend, solches E. E. Rath meinen getrewen Schirmherren dero bekanuten hohen Discretion nach ohnbeschwehrdt zu referiren, zumalen auch diß fahls kheines ungleichens zu verdenkhen, daß ich hierüber souill der nothdurfft alß mir verantworttlich obligt, erinnern, vnd anden müessen, Göttlichen Gnaden Schutz ꝛc. ꝛc." Und Junkherr Albrecht Stammler, des Gottshauß Söflinger Pfleger, erklärte amtlich darauf: „daß bedente Visitation nie aus Eines Hochlöbl. Magistrats Beuelch, sondern wider dessen Wissen und Willen beschehen, auch dessentwegen denenjenigen Gassenknechten ein ernstlicher Verweiß gegeben, vnd der aine vß dise gar seines Diensts licentirt worden seyen."

Auch diese Genugthuung, welche die Stadt ohne jegliche Weigerung dem Kloster gab, beweist, daß der Magistrat an seine Oberhoheit selbst nicht glaubte; wäre dieselbe zu Recht bestanden, so hätte weder die Aebtißin protestiren und Abhilfe verlangen, noch Ulm daran denken können, einen Bedienstelen wegen eines ungerechtfertigten Protests von seinem Amte zu entlassen. Gar dürftig aber erscheinen die Ansprüche des Magistrats, wenn er, in Ermanglung bindender Rechte, auf einen angeblichen Widerspruch zwischen der geistlichen Würde einer Aebtissin und zwischen der Führung weltlicher Geschäfte durch sie sich stützt. Dem Gottesbaus Söflingen waren, als der Magistat auf diesen Einwurf verfiel, schon vor Jahrhunderten alle Freiheiten, Gnaden, Ehren, Würden, Rechte und Gerechtigkeiten verliehen und bei Thronbesteigungen neuer Kaiser bestättigt worden; päpstliche Bullen hatten dem Orden Erwerbs- und Besitzrecht eingeräumt. Für Herstellung einer geordneten Verwaltung hatte das Kloster durch den Antrag auf Bestellung der Pfleger von sich aus das Nöthige gethan. Wäre aber auch die geistliche Würde ein Hinderniß gewesen, um deßentwillen die Aebtißin von Söflingen weltliche Geschäfte nicht hätte ausüben oder richterliche Gewalt besitzen sollen: abgenommen konnte ihr dies Recht jedenfalls nicht durch den Magistrat von Ulm werden, sondern bloß in Folge

Digitized by Google

einer Zurücknahme jener Freibriefe und Bullen. Daß sie mit Unrecht dem Kloster seine Eigenschaft als Reichs- und Kreisstand bestritt, mußte die Stadt im selben Athemzuge einräumen, mit welchem sie ihre Behauptung aufstellte: sie gab ja zu, daß dasselbe öfters zu Reichsconventen sei berufen worden. Wenn die Aebtissin, „ob sexus pudorem," weil sie als Frau sich schente, an solchen Versammlungen Theil zu nehmen, lieber sich durch die Abgesandten Ulms vertreten ließ, so begründete dies für Ulm noch keinen Anspruch. Auch andere Fürsten und Glieder des Reiches suchten um die Erlaubniß nach, von den Reichstagen wegbleiben zu dürfen — namentlich auch darum, weil der Besuch eines Reichstages mit großen Geldopfern nothwendig verbunden war. Auch rücksichtlich der Reichs- und Kreisabgaben verfuhr Ulm im Widerspruch mit den Verträgen. Söflingen war berechtigt, nicht nur in seinem Gebiet, sondern auch von solchen seiner Unterthanen, die auf ulmischem Gebiet wohnten, („acht Hintersäßen" in Bermaringen) die Steuern zu erheben; erst wenn die für die genannten Hintersaßen festgesetzte Steuer von sieben Pfund Heller und fünf Schilling überschritten wurde, mußte die Aebtissin, — so lange das Schutz- und Schirmverhältniß dauerte, — das Geld an Ulm einliefern. Die Reichsanlagen, die vom Kaiser auferlegt wurden, gaben Ulm keinen Vorzug: die Reichssteuern wurden von Söflingen, wie von Ulm, an das gemeinschaftliche Reichsoberhaupt entrichtet. Was aber außerordentliche Beiträge in Hinsicht auf Einquartierung, Proviantirung ꝛc. betrifft, so hatte diese das Kloster, welches sonst jedem Anspruch sich zu entziehen das Recht gehabt hätte, (mit Ausnahme von jenen allgemeinen Reichs- und Kreisanlagen, bei denen Niemand, er mochte geistlich oder weltlich sein, exempt war,) der Stadt Ulm auf verschiedene Vorstellungen hin bewilligt. Für den Fall eines Aufgebots bei äußerster Feindesgefahr hatte das Kloster sein Contingent unter die Ulmischen einzureihen und zu unterhalten. Hörte das Schutz- und Schirmverhältniß auf, so mußte auch rücksichtlich der außerordentlichen Beiträge jeder Theil sein vermeintliches Recht verfolgen. Die Ansprüche der Stadt gründeten sich allem Anscheine nach eben darauf, daß hie und da Aebtißinnen sich hatten bereden lassen, oder es überhaupt einfacher erschienen war, die Reichssteuer des Klosters an die Reichsstadt, anstatt an den Kaiser, einzuhändigen. Das sollte dann nach dem Plane des Magistrats, namentlich im Schwedenkrieg, zu einer Pflicht des Klosters gestempelt werden. Auch sonst lieferten Klöster und Stifter ihren Schutzherrn Beiträge zur Reichssteuer. Doch war damit nirgends die Landesoberhoheit des Schutzherrn über den Schutzbefohlenen ausgesprochen noch anerkannt. Hier konnte um so weniger davon die Rede sein, als bei Neuwahlen der Aebtißin die Söflinger Unterthanen ihren Huldigungseid

Digitized by Google

dahin ablegten: „der Frau Aebtißin, dem Convent, und den Herrn Pflegern unterthänig, dienstbar, und in allen redlichen Sachen getreu und bothmäßig zu sein, Ihr, der Frau Aebtißin und gemainem Gotteshaus, auch, so es demselben nicht zuwider, gemainer Stadt Ulm Nutzen und Frommen zu fördern, keinen andern Schirm noch Herrschaft zu suchen, denn obbemelte Frau Aebtißin und einen Hochedeln Rath der Stadt Ulm.“ Nicht mehr Glück hatte der Magistrat, wenn er behauptete: die ulmischen Pfleger erneuern die Mitglieder des Söflinger Gerichts, dieses werde damit im Auftrage der Reichsstadt vervollständigt oder neu ernannt. Die Besetzung des Gerichts war verbunden mit der Huldigung an die neue Aebtißin. Das Protokoll des Notars Johann Martin Dieterich erzählt das Verfahren bei einer solchen Besetzung des Gerichts: „als Ihre Hochwürden und Gnaden die Frau Aebtissin verständiget worden, daß der Huldigungsactus glücklich und ruhig seine Endschaft erreicht, haben hochgedachte Herren Pfleger nebst andern Anwesenden die nochmalige Gratulationscomplimente wiederholt, die Frau Aebtissin dagegen Ihnen, Herrn Pflegern, ihre Dankneumigkeit contestiret, mit dem weitern Ersuchen, dieselbe sich auch die Mühe geben möchten, in der Namen das ganze Gericht zu erneuen, gestalten Hochdieselben das bisherige Gericht ihrer obgetragenen Pflichten entlassen, und den Mathes Merkle und Jacob Weyl zu neuen und ersten zwei Oberrichtern ernannt haben wollen, mit fernerem Beifügen, daß diese beede alsdann zwey andere Richter, und sofort sie einander ihrer Ordnung und alter Observanz nach erwählen sollen.“ Nachdem sofort Pfleger und Notar in der Amtsstube die bisherigen Richter ihres Amts entbunden, wurden die von der Aebtissin ernannten neuen Oberrichter vorgerufen, von ihnen zwei weitere Mitglieder ernannt, und so der Reihe nach die Zahl der zwölf Richter vervollständigt. So wenig also die Huldigung der Unterthanen jemanden Andern galt, als der Aebtißin, so wenig besetzten die Pfleger im Namen eines andern Gebieters, als in dem der Aebtißin, das Söflinger Gericht. Auch mit äußerlichen Festlichkeiten war eine solche Huldigung verbunden. Die Unterthanen waren aus den verschiedenen dem Kloster eigenen Ortschaften persönlich vorgeladen, ihre Verlesung erreichte bei dem angeführten Akte erst um 12 Uhr Mittags ihr Ende. Dieterich schließt sein Protocoll: „Da mit deme (der Verlesung) auch mein Notariatsgeschäft seine Endschaft erreicht, so habe mich mit öfters erwehnt meinen erbettenen Herrn Gezeugen, in das Gasthaus begeben, und mit hochermelten Reichsstadt Ulmischen Herrn Pflegern, und alldortigen Herrn Stadtschreibern, auch Sr.

Digitized by Google

Hochwürden P. Provinzialen und übrigen Patribus Franziskanern, nebst Herrn Oberamtmann, auch meinen Herrn Gezeugen das vortrefflich zubereitete Mittagsmahl unter öffentlicher Abfeurung der beym Löbl. Gotthaus vorhandnen kleinen Stückleu und von der Musqueterie gegebenen Salven eingenommen von welchem man erst gegen Abend aufgestanden, und nach allseitig beschehen höflichster Beurlaubung auseinander gegangen."

Wir haben den Streit in Einem Zusammenhang bis zu der Zeit erzählt, wo er endlich in einem Vertrag ausgeglichen wurde. Der ulmische Magistrat hatte, obschon seine eigenen Rechtsgelehrten sich nach verschiednen Seiten hin gegen die Stichhaltigkeit seiner Ansprüche erklärten*) und er selbst zu Auslegungen des Herkommens hatte greifen müssen, an deren Erfolg schwer zu glauben war, — den schwächern Nachbar und Schutzbefohlenen dazu bringen wollen, daß er die Schutzpflicht Ulms zu einem Hoheitsrecht werden lasse, während man sonst wieder, wie in einer Fruchtsperre im Jahr 1770 und 1771, mit dem Kloster nicht als mit einem Untergebenen sprach, sondern als mit einem gleich Souveränen Noten wechselte. Der Streit zog sich bis zum Jahre 1773 fort. Vom Jahre 1770 an arbeitete die Aebtißin Johanna Miller unausgesetzt beim Reichskammergericht und beim Reichshofrath daran, daß die Reichsunmittelbarkeit des Klosters ausgesprochen wurde. Am 3. Januar 1775 erhielt es nun die Reichsstandschaft, wurde in die Zahl der Reichsabteien aufgenommen und als am 14. Mai 1775 der Schwäbische Kreis sich in Ulm versammelte, erschien dabei der Oberamtmann von Söflingen zum ersten Male als söflingischer Kreisgesandter. Der Vertrag von 1773, in welchem der Streit zwischen Söflingen und Ulm geschlichtet war, hatte bestimmt: daß

*) Anmerkung. Gutachten vom 4. Oct. 1563: — — Dahero wir dann vrsach schöpfen E. E. vnsers kleinfügigen Verstandts getrewlich zue rathen, daß dieselbige desto mitter, leuser und gewahrsamer gegen dem Closter Söflingen handlen, sie wider altes Herkommen, so vermög der Rechten wie ein Gesatz zu halten, nit beschwären, dann so das beschähe, möchten sie die Nunnen oder ihre Rathgeber vnd Helffer villeicht bei disen seltzamen zeyten soviil anrichten, daß der Schirm durch einen regierenden Kayser in andere Händt verwendt, vnd einem Ehrs. Rath entzogen würde, wie vor Jahren mit Elchingen auch beschehen. Was dann nit allein dem Closter sonder auch einem Ehrs. Rats hiedurch Nutz geschafft wurde, mögen E. E. rath, die mehr vnd höchverstündig daß dann wir ermessen. Jedoch wollen wir einem Ehrsamen Rath anbringen haben, daß zu Gelegenheit suche, wie obergelte Gerechtigkeiten hinfüro nit allein bei gemeiner Statt bleiben, sonder auch, wenn es füeglich seyn kundte, off dieselbige mit glümpff durch Mittel der Kayl. May. vnd des Reichs zu confirmieren vnd verretuiren, oder sich mit den Nunnen off ein Ewigs — — zu vergleichen."

Digitized by Google

Ulm auf seine Ansprüche an die Oberherrlichkeit über die Klosterbesitzungen Söflingen, Harthausen und Schaffelkingen entsagte, während anderntheils das Kloster an die Stadt seine in den ulmischen Dörfern Möhringen, Lehr, Jungingen, Breitingen, Holzkirch, Langenau, Weidenstetten, und Bermaringen gelegenen Güter und Rechte abtrat. Noch blieb dem Kloster Ein Ziel zu erreichen übrig: es war der ulmischen Schutz- und Schirmherrschaft satt und wollte ihrer sich entledigen. Am 13. Oktober 1775 war auch dieser Zweck erreicht. Söflingen machte sich von der Schutzgerechtigkeit der Stadt los gegen die Entrichtung von 50,000 fl. Sofort wurde nun unter großem Triumphe des Volks — 13 Musikanten spielten dabei auf — in Söflingen ein Hochgericht aufgeschlagen, um auch das Recht über Leben und Tod, welches man mit der Würde eines Reichsstandes erworben hatte, auszuüben. Der erste, welcher durch das Kloster zum Tode verurtheilt wurde (24. Mai 1777) war ein Johann Georg Uhl. Er erfuhr, als der erste Verurtheilte, die Gnade der Aebtißin. Schon zwei Monate darauf, 13. Juli wurde ein Dieb, den „Neunfinger" nannten ihn die Leute, der 500 fl. 36 kr. gestohlen, und am 22. November 1779 ein Simon Eichelmaier aus Obersteiermark mit dem Schwerdt gerichtet. In Friedenszeiten hatte das Kloster ein Contingent von 8 Mann Infanterie und 2½ Dragoner — in Kriegszeiten 16 Mann zu Fuß und 5 Dragoner zu stellen: die Reichsmatrikel betrug 5 Gulden, das Kammerzill 9 Reichsthaler, der Kreisanschlag 5 Gulden.

VI.

Haben wir im vorigen Abschnitt, soweit der diesen Blättern vergönnte Raum es gestattete, den Kampf des Klosters um seine politische Selbständigkeit verfolgt und gesehen, wie es während eines durch drei Jahrhunderte andauernden Kampfs weder der List noch der Uebermacht des Gegners wich, so wenden wir vom Austrage dieses Streites unser Auge wieder rückwärts zu dem, was dem Kloster im Zusammenhange mit den großen Begebenheiten der Welt gleichzeitig mit seinen Differenzen vorbehalten war. Bald nach der Visitation vom Jahre 1484 hatte es Veranlassung, dem zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Frieden gegründeten schwäbischen Bunde für sich und seine Besitzungen beizutreten. Des wohlthätigen Einflusses, auf den dieser Bund hoffen ließ, sollte sich das Kloster nicht zu lange Zeit erfreuen. Als Augsburg mit dem Herzog Albrecht von Bayern in Fehde gerieth, sammelte sich bei Ulm das

Digitized by Google

Bundesheer, und Söflingen mit seinem Gebiete wurde von den Kriegshaufen überschwemmt. Vom Jahre 1504 ist ein „Rais- oder Musterungsregister“ vorhanden, ein Verzeichniß der „Waffen und Wöhr, die das Gotteshauß Söflingen seinen armen Leuten gebotten, in Herzog Albrechts Krieg wider des Pfalzgrafen Sohn Herrn Ruprecht.“ 91 Mann stellte damals das Kloster; im Jahr 1519 „vmb Baßnacht im Würtembergischen Krieg,“ 212 Mann aus Söflingen, Burlafingen und dem Strübelhof.

In viel größern Sturm aber ward das Kloster hineingerißen, als Bürgermeister und Rath in ihrer Stadt sowohl, als in den zu ihrem Gebiet gehörigen Ortschaften die Kirchenreformation einzuführen begannen. In Ulm selbst stieß das Werk im Allgemeinen auf keine bedeutenden Hinderniße; die Einwohner der Stadt sagten sich zum Theil schnell von der römischen Kirche los, und ebenso hatten auch die Barfüßer- und Predigermönche, mit ihnen die Angehörigen des Wengenklosters sich der neuen Lehre angeschlossen. „Die Barfüßer- und Predigermönche, sagt eine alte Chronik, liefen alle aus den Klöstern und nahmen Weiber.“ Auch die im Wengenkloster folgten ihnen, bis auf den Probst und Einen Pater. Dieser Probst, Ambrosius Kaut, war es, der mit der größten Anhänglichkeit seinem Glauben nicht nur treu blieb, sondern auch, obgleich einige Capitularen das Kloster förmlich mit allen seinen Gerechtigkeiten der Stadt abgetreten und er selbst seiner persönlichen Sicherheit wegen die Stadt hatte verlassen müssen, nicht ruhte, bis er ein kaiserliches Mandat (15. Nov. 1531) erwirkt hatte, in welchem die Stadt den Befehl erhielt, „dem Probsten und seinem gehorsamen Conventual die Verwaltung seines Gotteshauses, und was darinnen gewesen, darzu eingenommene Renten, Gülten, und anderes wiederum zu restituiren, sie hinfürder in dem gestiften Gottesdienste frey, sicher, ungehindert bleiben zu lassen, sich auch des Probsts und gemeldten Gotteshaus-Gefällen ferner nicht zu unterziehen, sondern deren gänzlich zu entschlagen.“ Noch bis zum Jahr 1549 dauerte der Streit zwischen der Stadt und dem Probste fort; durch das 1548 verkündigte Interim erhielt Kaut sein Kloster mittelst eines Vertrags zurück. Auch in Geislingen stießen die Reformationsplane des Magistrats auf Hindernisse. Daß Ulm für sein „Filial“ Söflingen die Durchführung der Reformation nicht unversucht lassen werde, ist nicht nur bei dem Eifer, welcher die Gemüther ergriffen hatte, sondern bei dem eben damals neu ausgebrochenen Oberherrlichkeitsstreit beides in der Natur der Sache begründet. Am 12. August 1542 wurde der erste Anfang gemacht, dem protestantischen Bekenntniß in Söflingen Eingang zu verschaffen. Da verordnete ein löblicher Rath einen Prediger nach Söflingen, „welcher aber

Digitized by Google

an diesem Tag bei St. Leonhard seine erste und zugleich letzte Predigt gehalten." Im folgenden Jahre sandte der Magistrat den Oberprediger Martin Frecht, um die Gemeinde für die Kirchenreformation zu gewinnen, auch M. Georg Biermann wurde zum Prediger für Söflingen bestimmt, mit dem Auftrage, alle drei Wochen daselbst den Frühgottesdienst zu halten. Es hatte der Magistrat außer seinem eigenen Reformationseifer noch eine äußere Veranlassung dazu bekommen. Einige Söflinger Hintersaßen und Unterthanen („ungefarlich bey 20, mer oder minder") waren vor dem Rath erschienen und hatten den Wunsch ausgesprochen, daß die Reformation eingeführt werde. Von der Bestallung jenes Frühpredigers an scheint jedoch die Angelegenheit nur sachte geführt worden zu sein; erst im Jahr 1546 trat der Rath laut mit seiner Absicht, zu reformiren, hervor. Da erschien, am 23. August, ein ulmisches Verbot gegen den katholischen Gottesdienst. „Erwirdige Lieb Frow, so schreibt der Magistrat, Es haben vnnser guedigst, gnedig vnnd günstig Herrn, auch besonnder gute Freundt, die Churfürsten, Fürsten, Grauen, Herrn Stende und Stett der Christennlichen Verstandtnuß etliche Ire Commißari mit Reuttern vnnd Fußknechten verordnet, allenthalben in den Clöstern, vß Christlichen guten bewegenden Vrsachen, wo nit mit giet (Güte) doch mit gewalt, die bißher geüpten bapstlichen Ceremonien vnnd mißbreuch allerdings abzuschaffen, auch dieselben zu dem Werck, darynnen sie ietzo vnnser allgemainem Vatterlandt zu gutt steen, vmb ein Summa geltts zu schetzen. Vnnd als wir aber nu befundten, das sie die Commißari, gegen E. Eerwürden vnnd andern vnnsern zugethonen vnnd Schürmverwandten Clöstern auch also handeln wöllen, haben wir, dammit dieselben vnnsere Clöster mit sollichem wust nit vberzogen, beschwärdt, oder verdörpt, durch vnnßern fürgewendten Vleyß, bei Inen erhalten, das sie vnnß zugelassen, daß wir das angeregt Christennlich Vorhaben für vnns selbst in sollichen vnnßern Clöstern volstrecken solen. Damit nu demselben als billich (billig) gelebt, vnnd dadurch E. Eerw. vnnd dero Vnnderthanen mit großerer Beschwerung verschont werd, so ist vnnser ernstlich vnnd güetlich ansünnen vnnd begern, E. Ew. wölle für sich selbst vnd bey den Mönchen, so sy bey sich haben, dergleichen vff den anndern Pfarren, so Inen zuerstehen zusteudig, die Meß, vnnd alle anndere bäpstliche Ceremonien und mißbreuch alsbald demnechsten abstellen vnnd abschaffen, vnnd, damit weder heimlich noch offennlich weitter nit fürfaren inn keinen Weg, sounder inn dem allene weitterer Handlung, die wir durch vnsere Verordneten in wenig Tagen mit E. Eew. pflegen laßen wöllen, erwartten, deß wöllen wir vnns euntlich verlassen. Dann sollt es

Digitized by Google

nit geschehen, wurde E. Eew. dagegen begögnen, das ir zu noch merer Beschwerung raichen wurde, vnnd wir sein E. Eew. zu genaigtem vnnd guttem Willen wol gewogen. Datum den 23. August anno etc. 46. Bürgermaister vnnd Rath zu Ulm."

Man sieht: der Rath hatte seine Stellung zwischen Güte und Drohung genommen. Zweierlei Rücksichten bewogen ihn dazu mit ziemlicher Gewalt. In der Stadt selbst kostete es den Inhabern der Macht weniger Anstrengung, selbst der Schwierigkeiten unerachtet, welche die einheimischen Katholiken machten, die Reformation durchzuführen. Die Exzesse, die, wie überall, so auch in Ulm vom Pöbel verübt wurden, hatten selbst unter Protestanten Mißmuth hervorgerufen; Dr. Dieterich z. B. äußerte nach dem Bildersturm im Münster: „obwohl in Abschaffung der päbstlichen Mißbräuche ein nützlich Werk geschehen, so ist doch dem schönen edlen herrlichen Münstergebäu ein solcher Schandfleck angekleckst, der in Ewigkeit davon nicht wird können ausgewischt werden." Aber der Rath kehrte sich an diese aus beiden Lagern auftauchenden Stimmen des Unwillens nicht, er gönnte der Bürgerschaft die Gelegenheit, dem seit lange angesammelten Haß gegen den katholischen Kultus vollen Ausdruck zu geben. Mit Söflingen hatte es eine andere Bewandtniß. So gern man, wie an andern Orten, mit Gewalt durchgefahren wäre: man fühlte, daß man dem von Ulm unabhängigen Kloster gegenüber doch leiser auftreten müsse. Und nicht nur dieses rechtliche Bedenken war es, welches ein leiseres Auftreten gebot: auch der kaum ausgebrochene politische Streit fiel in die Waagschale. Man mußte sich sagen, daß durch ein rücksichtsloses Vorgehen die Abneigung des Klosters gegen Ulmische Hoheit nur in's Unendliche gesteigert werden könnte. Und einen Bundesgenossen fand das Kloster in den Katholiken Ulms. Im Deutschherrenkloster war, da eine gänzliche Auflösung ebenfalls wegen der Freiheiten des Klosters nicht hatte durchgeführt werden können, wenigstens die öffentliche Messe verboten worden; Dominikaner, Barfüßer, Franziskaner und Wengenherrn hatten ihre Klöster und die Stadt, die erstern durch die Gewaltthätigkeiten des auch über den Reichthum des Klosters unzufriedenen Raths gezwungen, die andern ohne großen Kampf verlassen. So war dem ulmischen Katholiken, welcher der neuen Lehre sich nicht anschließen mochte, für sein religiöses Bedürfniß nur das Kloster in Söflingen, oder das entfernter gelegene in Wiblingen, wo die Messe fortbestand, geblieben, und sie pilgerten schaarenweise hinaus. Der Rath war genöthigt, vorerst mit guten Worten sich an seine katholischen Unterthanen zu wenden. Im Sommer 1531 wurde an die Zünfte die Ermahnung und das Begehren gestellt, „die

Digitized by Google

Bürger und Unterthanen möchten sich zu Gefallen des Raths, damit nicht Fremde den Verdacht schöpften, man sey selbst zu Ulm der Sache spältig und uneins, des Reisens an diese Orte mäßigen und enthalten, ohne daß indeß der Rath gemeint sei, Jemanden zum Glauben zu drängen. Das half aber Nichts. Da die Wanderungen fortdauerten, so war man doch zu etwas ernstern Mitteln genöthigt. Wächter wurden an den Stadtthoren aufgestellt, mit dem Befehl, die hinauspassirenden zu beobachten, welche dann, wenn sie erwiesener Maßen den Weg nach Söflingen eingeschlagen hatten, vor den Rath geladen und zur Rede gestellt wurden. Auf den „Zetteln" der Wächter fanden sich oft 20, 30, ja 60 Namen, jeden Alters und Geschlechts, namentlich Weiber. Die Vorladung vor den Magistrat verfehlte aber ihren Zweck; nicht nur, daß sie nicht eingeschüchtert wurden — manche verantworteten sich sehr energisch. „Man sage ja jetzt immer, der Glaube solle frei sein!" warf Eine hin; eine andere: „sie sei Gott und der h. Jungfrau zu Liebe nach Söflingen gegangen und werde auf ihrem Glauben bleiben, es möge gefallen, oder nicht, wem es wolle, Gott sei sie mehr schuldig als einem Rath;" eine dritte: „sie werde die rechte christliche Ordnung halten, so lang sie Vernunft habe." Feiger waren manche der Männer: sie seien, entschuldigten sich Manche, eben wegen eines Geschäfts hinaus, und so zufällig in die Kirche gekommen in der Meinung, es sei erlaubt. Einzelne versprachen, gelobten sogar, wider Willen des Raths nicht mehr hinauszugehen. Aber die große Mehrheit hing fest an ihrem alten Glauben. An Pfingsten 1535 waren nicht weniger als 60 Besucher von Söflingen angezeigt. Sie wurden vom Rath vorgeladen. Doch verzieh derselbe den Angeklagten, indem er nicht einmal den von den Verordneten gestellten Antrag, für die Zukunft Verweisung aus der Stadt anzudrohen, zum Beschluß erhob. Nur „ernstliche Bestrafung" ward angedroht: durch die in Aussicht gestellten Unannehmlichkeiten gelangte man denn nach und nach dahin, daß das Pilgern nach Söflingen aufhörte.

War nun auch den Unterthanen ein Riegel vorgeschoben, so hielt es viel schwerer, das Kloster, sei's mit Güte oder Gewalt, zu irgend einer Nachgiebigkeit zu bewegen. An gütlichen Versuchen fehlte es nicht. Schon 1532 bat der Rath, daß die klösterlichen Unterthanen nicht mit Feiertagen, mit Kreuzgang, Beicht, Kindtaufen, Hochzeiteinsegnungen, Sacramenten beschwert werden möchten: sie möchten (1537) bei ihren Gottesdiensten den Hof schließen und Niemanden von Söflingen oder Ulm hereinlassen. Das blieb alles ohne Erfolg. Die Nonnen antworteten: sie haben den Söflingern noch nie verwehrt, hinzugehen, wo sie wollten. Ebenso ent-

Digitized by Google

schieden wiesen sie den Antrag zurück, sie möchten mit den Prädicanten in Betreff der Religion und Ceremonien in Unterhandlung treten. Als man mit dem oben angeführten Rathsbeschluß (1546, 23. Aug.) den Anfang machte, den Weg der friedlichern Verhandlung zu verlassen, so erhob Aebtissin und Convent den entschiedensten Widerspruch, der deutlich genug verrieth, daß sie der Drohung so wenig zu weichen geneigt seien als der Bitte nachzugehen. Die Aebtißin Corduła*) antwortete unterm 2. September: „Die Bitten der Söflinger um Bestellung eines Prädicanten hätten gar nicht dürfen vom Rath angenommen werden. Sie, das Kloster, sei deren Obrigkeit, dem Kloster, und sonst Niemanden auf Erden, seien sie mit Eid und Pflicht verbunden — dazu komme auch noch, wie sie mit ziemlicher Geringschätzung beifügt, daß Manche von den Bittstellern ohne das Kloster, sich, ihr Weib und Kind gar nicht nähren könnten. Nun aber sei der Rath gleichwohl mit dem Prädicanten vorgefahren, obschon die Söflinger an „uns nit erlicher gefahren, dan die puren (Bauern) in der purischen enbörung (Bauernkrieg) an iren Herrn gethan. Ach ewiger Gott! Die purn im purn Krieg namen auch das Wort Gots für einen Schein an die Hand, wie sie aber dem gelebten, und was ihr fürnemen gewesen, ist laider landkundig." Zweimal habe sie am Sonntag noch Laurencii den Hofmeister nach Ulm geschickt, die Klagen des Klosters vorzubringen, aber man habe das nicht erlangen können: der Prädicant sei eben gekommen, auf des Gotteshauses eigenen Grund und Boden, wo weder der Rath noch sonst Jemand außer dem Kloster Gebot oder Verbot habe, und man habe das Kirchenschloß abgebrochen, „das uns nit wenig beschwert, denn kein solliche gewaltige Handlung gedenkt kein Mann, der so alt nit ist, wir glauben auch so lang das Kloster gestanden ist." Sie erinnert den Rath an seine von Kaiser und Papst ihm auferlegte Pflicht das Kloster zu schützen, und bittet hierauf den Rath „ganz demüttiglichen als Liebhaber der Gerechtigkeit, uns bey unsern alten Herkommen und Gebräuch zu bleiben lassen, vom selben nit gewaltiglich zu dringen, also wollen wir in ganzer ungezweifelter Hoffnung sein, ein Ers. Rath werd uns fürohin mit keinen Prädicanten beschweren." Doch hatte der Rath wenig Lust, den Bitten und Beschwerden des Klosters nachzugeben. Die ulmischen Prädicanten hatten, da die Territorialgewalt Ulms über Söflingen nicht so ganz über allen Zweifel erhaben war, eine Berechtigung zur Durchführung der Reformation darin gefunden, daß Söf-

*) Corduła von Menchach, von 1513 bis 1553 Aebtißin.

lingen als Filial von frühe an zur Ulmer Pfarrkirche gehört habe. Somit war es nicht bloß das politische, sondern auch das pfarrliche Recht, was man zu Hülfe nahm, demgemäß hätte sich Söflingen den Entschlüssen des ulmer Ministerii zu fügen. Auf den Protest vom 2. Sept. erwiederte der Rath in ungehaltenem Tone: „Ew. E. schreiben, so sie vnns wegen deß Predicanten, den wir vß Christlichem Erbarm, vnnd billichen fugen gen Söflingen, aldo (allda) der armen Gemein, alls vnnsern bevolchenen (anbefohlenen) Pfarrkindern vnd Zugehörigen das rein lauter Wort Gotes zu verkündigen, vnd fürzutragen verordnet, vergangner Tage gethan, haben wir vernommen. Vnnd hatten wir vnns wol versehen, E. E. sollten — weiter bedacht vnnd erkannt haben, das sie diese Erbare Christenmliche, billiche vnnd schuldige Verordnung deß Predicanten gegen vnns vnd Jrn armen Leuten nit für ain so sträffliche, gwaltige vnd vngebürliche Handlung angezogen hetten, daher wir auch billich ursach haben, vnns sollichen vnnotwendigen vnnd vnbefuegten Anzugs, Clagens, vnd Verunglimpfens gegen E. E. nit mit geringer Beschwernuß zu befremden." Es sei sein gutes Recht nicht nur, sucht der Rath auszuführen, daß er reformire, denn ihm allein stehe das Ministerium der Kirchen über sie und die ganze Gemeinde zu; sondern auch seine Pflicht, „die armen Leut in solchem christenmlichen vnd gotselligen werckh nit zu verlassen." Auch zur gewaltsamen Eröffnung der Kirche sei man berechtigt gewesen: diese sei der Gemeinde wegen da, und das Unrecht sei daher auf Seite der Aebtissin, die widerrechtlich das Gotteshaus habe geschlossen halten wollen. Wiederholt wurde der Aebtissin bedeutet, daß sie den Rath „an sollichen christenlichen, gotgfelligen vnd wohlbefuegten Werckh nit verhindern" solle, dann „wo sich E. E. es were mit Kinder tauffen, oder in ander weg vnderstecn würden, kömten wir nit umbgeen, dagegen vff die weg zu gedenckhen vnnd zu handeln, dero wir vß pfärrlicher vnnd anderer habender Ober- vnnd Gerechtigkeit wol befuegt sein würden." Auch diesen Ausführungen des Raths wurde von Seiten des Klosters nachdrücklichster Widerspruch entgegengesetzt. „Wenn man schon in beiden Kirchen, zu St. Leonhard und zu St. Jacob, gepredigt habe, so sei das nicht geschehen in Folge pfarrlicher Rechte Ulm's, sondern „unsre Väter haben das gethan", und wann unsre Söflinger davon zu reden wißen, so haben sie „vnnßre Brieff vnnd Bullen nit gelesen." Die Predigten in der St. Leonhardkirche seien auf Bestellung der Pfleger gehalten worden, diese „haben Jnen auch Jren Lohn darumb geben." „Ist, so fährt die Aebtißin mit einigem Humor fort, Söflingen ein Filial (Tochterkirche) der Pfarr Ulm, so ist es billich, daß die Tochter der Mutter,

Digitized by Google

vnd nit die Mutter der Tochter nachgang, wie denn das bisher beschechen ist, nit vil minder denn 300 Jar künden (konnten) vnßre Sefflinger gen Ulm gehe zum Wein, vff den Markt vnd an andre Ort, so gangen sy auch in die Predig hinein, das wir In (ihnen) doch nit gewert haben." Mehr als hundert Jahre dauerte der religiöse Kampf zwischen Ulm und Söflingen. Noch im Jahr 1634 wurde der Versuch, die Reformation einzuführen, erneuert, indem von Magistrat M. Jacob Honold als Prediger für Söflingen angestellt wurde, aber am 21. Juli mußte derselbe „zu irem größten Verdruß" wieder abziehen. Die unablässigen Proteste, in denen die Aebtißin das souveräne Recht ihres Klosters aufrecht erhielt, hatten zuletzt das Resultat, daß das Vorhaben des Magistrats in Folge kaiserlichen Befehls aufgegeben werden mußte. Die letzte bedrohliche Haltung nahm Ulm gegen das Kloster im Jahre 1651 ein — wir führen sie hier auf, um die Erzählung der gegenseitigen Streitigkeiten schließen zu können. Wo überall die Reformation durchgeführt wurde, hatten die Landesherrn nicht vergeßen, durch die Reichthümer der Klöster und Bisthümer ihre eigenen zu vermehren. Auch Ulm wollte seinen Bemühungen nicht unbelohnt bleiben sehen, und auf die Säcularistrung des Klosters Söflingen war es mit abgesehen. Aber so wenig als das Wengenkloster säculariſirt blieb, so wenig kam das Söflinger Kloster in den Beſitz der Stadt, die im Beſitz der nach Vertreibung der Mönche angeeigneten Rechte überhaupt nicht ungekränkt verblieb. Denn die vertriebenen Dominicaner setzten ein kammergerichtliches Mandat durch (1538), deßen Schärfe schließlich durch gütliches Uebereinkommen beseitigt wurde: „die Stadt zahlte 3000 fl. und verpflichtete sich, bis zum Zusammentritt eines Concils die Gefälle des Ordens außerhalb seines Gebiets ohne Anstand verabfolgen zu laßen;" die Wengenherren wurden durch den schmalkaldischen Krieg wieder in die Stadt zurückgeführt; die Absichten auf Söflingen blieben gänzlich unerfüllt, und „die evangelische Glaubensfreiheit war das Einzige, was den Ulmern geblieben."

VII.

Von der Reformationszeit an tritt das Kloster aus dem Vordergrunde der Erzählung zurück. In seiner raschen Entwicklung, wie in seinen Kämpfen um sein Recht in geistlichen und weltlichen Dingen war es der Mittelpunkt gewesen, um den die Dinge sich mehr oder weniger ruhig gedreht hatten. Der Religionsstreit verwandelte sich bald in einen

Digitized by Google

Kampf, bei welchem die Kämpfenden auch noch nach anderen Zielen strebten. In diesem Kriege Aller gegen Alle hatte das Kloster eben mit seiner Gemeinde und der ganzen Umgegend zu tragen, was an Plag und Bedrängniß durch die Ereignisse über Alle verhängt wurde: und seine Geschichte steht im engsten Zusammenhang mit der des Ortes selbst. Im Jahre 1552 war Söflingen das Hauptquartier des Churfürsten Moriz von Sachsen und des Markgrafen Albrecht von Brandenburg: von nun an begannen die Kriegsleiden, die von der Gemeinde und dem Kloster zu gleichen Theilen getragen werden mußten. Der dreißigjährige Krieg (1618—1648) lastete, wie über dem ganzen Deutschland, so über Söflingen drückend. Durchmärsche, Einquartierungen, Contributionen, Plünderungen, drängten sich in rastloser Folge. Am 21. Februar 1628 wurde Söflingen von kaiserlichen Reitern überfallen, der Ort ausgeraubt und nicht einmal der Einwohner geschont, die bei einem Leichenbegängniß sich auf dem Gottesacker befanden. Den Weibern wurden die Trauermäntel vom Leibe gerissen, dann erst kehrten die Reiter ins Dorf zurück und zogen, 30 geraubte Pferde mitführend, ab. Im vierten Jahre des Kriegs, 1622, brach eine, durch die ununterbrochenen Kriegszüge herbeigeführte Theurung aus. Das Elend erreichte einen hohen Grad: das Korn wurde mit 24 fl., Roggen mit 17 fl., Haber mit 18 fl. bezahlt; 1 Pfund Schmalz kostete 1 fl. 30 kr. Am 10. Oktober 1633 erschien der Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar, schlug sein Lager bei Söflingen auf, und Söflingen, Harthausen, Grimmelfingen waren die Orte, welche von den fremden Soldaten entsetzlich heimgesucht wurden. Namentlich die letzten fünf Jahre des Kriegs waren an Drangsal reich: das Kloster wurde härter denn je heimgesucht. Außer den Opfern, die es an Geld und Zeit zu bringen hatte, mußten die Nonnen ihr Asyl räumen und nach Ulm flüchten: die Soldaten waren in das Gotteshaus eingedrungen und hatten einige der Klosterfrauen entehrt, „wovon die Folgen sichtbar wurden.“ Sie wohnten 1643 in der „Krone,“ 1648 in einem Privathaus. Endlich nach Abschluß des westphälischen Friedens erfolgte, am 11. August 1650, der Abzug des schwedischen Heers. Die Absicht der Stadt Ulm, das Kloster einzuziehen, wurde hervorgerufen durch die enormen Verluste der Stadt, die sich auf 3,340,000 fl. beliefen. Der Einzug des Klosters sollte den Ausfall einiger Maßen decken — wir haben im vorigen Abschnitt schon gesehen, daß Ulm auf die Erfüllung seines Plans verzichten mußte.

Im Jahr 1702 erklärte das deutsche Reich den Krieg gegen Frankreich, dessen König Ludwig XIV. am bayrischen Kurfürsten Maximilian Emanuel einen treuen und klugen Bundesgenossen gefunden hatte. Der

Digitized by Google

Kurfürst, darauf bedacht, seine Verbindung mit Frankreich durch eine feste Position in Oberschwaben zu sichern, hatte sich Ulm dazu ausersehen. Sein rascher Handstreich, den sein treuer Oberstlieutenant Bachmann am 8. September ausführte, gewann ihm die Stadt — der Obristlieutenant wurde im Gefechte durch eine Kugel tödtlich verwundet, und auf dem Söflinger Kirchhof beerdigt. Max Emanuel nahm am 23. Oktober sein Hauptquartier im Kloster. Für das Gotteshaus wie für die Privaten war auch diese Zeit eine harte und opferschwere; auf mehr als ein Menschenalter hinaus wurde das Vermögen der Einzelnen wie des Klosters untergraben. Endlich kam am 8. März 1733 die Nachricht, daß die Franzosen die Päße des Schwarzwalds überschritten und sich angeschickt haben, ihren Alliirten kräftige Unterstützung zu bringen: ein großes Fest wurde bei dieser Nachricht der Ausdruck der allgemeinen Freude. Am 5. Mai 1703 zogen die Bauern ab. Im folgenden Jahre war der englische Feldherr Malborough (27. Aug. 1702) in Söflingen angelangt. Von hier aus forderte er den Commandanten Ulms, Bettendorf, zur Uebergabe auf, und am 10. September wurde im Kloster zwischen Bettendorf und dem kais. östr. Feldmarschall von Thüngen die Capitulation abgeschloßen.

Einige Jahrzehende gingen hin ohne daß neue Prüfungen das Kloster heimgesucht hätten. Vielmehr war das 18. Jahrhundert für das Gedeihen des Klosters von segensreichem Einfluß: die Besitzungen und Revenüen mehrten sich, im Glanz der unbestrittenen Reichsunmittelbarkeit fühlten sich die Bewohner glücklich und handhabten die Rechte und den Besitzstand ihres Klosters nach allen Seiten hin kräftig. Aber als in Frankreich die Revolution ausbrach, die das ganze alte Staatensystem aus seinen Fugen zu reißen drohte, da erfüllte sich auch am Kloster Söflingen das Geschick aller der kleinen Souveränitäten, die durch die Revolution wie weggeblasen wurden. Im September 1796 wurde das Dorf von den auf dem Rückzug begriffenen Franzosen gänzlich ausgeplündeet. „Die Franzosen sprengten eine Hausthüre nach der andern und nahmen alles mit fort, was nicht niet- und nagelfest war. Im Kloster selbst wurde nicht geplündert, weil General Dessaix sein Quartier im Amtshaus genommen hatte, aber was nur zum Aufbringen war, wurde gefordert und ausgeliefert;" 1797 trat durch den Frieden von Camp Formio wieder eine kurze Ruhe ein. Als nach den Erfolgen, welche Erzherzog Karl bei Ostrach und Stockach über die Franzosen errungen, das Glück sich wieder diesen zugewendet, und Moreau die östreichische Armee geschlagen hatte, lagerte sich diese, 4. Mai 1800, in Söflingen und in der Nähe des Orts. Dem Kloster wurde die harte Aufgabe, täglich für eine große Anzahl von Offizieren, und

Digitized by Google

überdieß für zweihundert Bediente zu kochen. Und als am Johannistag, 24. Juni, nach wiederholtem Kampfe um den Besitz des Orts die Franzosen Meister desselben geworden waren, und in Folge davon der größte Theil der Dorfbewohner in die Nachbarschaft sich geflüchtet hatte, steigerte sich die Bedrängniß des Klosters, an welches nun die ungemessensten Ansprüche gemacht wurden, auch durch die Höhe der Preise, welche für Lebensmittel bezahlt werden mußten. Es kostete 1 Mtl. Korn 4 fl. 30 kr., 1 Pfd. Butter 1 fl., 3 Eier 12 kr., 1 Henne 2 fl. 30 kr., 1 Ztnr. Heu 4 fl. Noch war aber doch das Kloster in solchem Wohlstand, daß es der hart bedrängten Gemeinde eine wesentliche Erleichterung ihrer Noth konnte angedeihen lassen. Drei um die Gemeinde wohlverdiente Männer, der Bürgermeister G. Krauß und die Gerichtsmänner Eustachius Strauhmiller und Benedict Henschmid hatten der Aebtißin, Bonaventura Sellinger, die Bedrängniß des Ortes vorgestellt. Ein Handbillet der Aebtißin, d. d. Lichtmeß 1802, entsprach diesen Bitten um Abhülfe, und es wurde der Gemeinde 17 Tagewerk Riedwiesen, 2 Klafter Holz, 400 fl. an baarem Gelde, für das Armenhaus 400 Wellen und zu dessen Ausbesserung vom Almosen 20 fl. bewilligt. Es war ein schöner, zugleich wohl der letzte Act der Landeshoheit, den die Aebtißin geübt. Das Jahr 1802 brachte (18. November) das Ende der politischen Selbständigkeit Ulm's: die Stadt wurde bayerisch; Freiherr von Hertling nahm als Commissär des Kurfürsten dem Rath und den Beamtungen den Huldigungseid ab. Um die gleiche Zeit erlosch auch die Selbständigkeit des Klosters. Es wurde das gesammte Klosterwesen mit seinem Aerar als Staatsgut declarirt; die Klosterfrauen übernahm Baiern in lebenslängliche Pension. Die Aebtißin bezog 1200 fl., eine Chorfrau 300 fl., eine Schwester 250 fl., dazu eine Lieferung an Früchten und Holz. Churfürst Maximilian Joseph besuchte am 12. April 1803 das Kloster; 42 Klosterfrauen empfingen den neuen Herrscher kniend an der Pforte. Bis zum 23. April waren die Klosterrealitäten theils verkauft, theils verpachtet; an diesem Tage wurden sämmtliche Klosterdienerr, theilweise mit Pensionen, entlaßen. Die Gerichtsbarkeit des Klosters ging in die Hände eines, zunächst provisorischen Landgerichts über, am 1. Oktober 1804 wurde in Gegenwart aller Pfarrer, Schultheißen und Schullehrer die definitive Einrichtung durch den churfürstlichen Commissär Aßmus proklamirt. Das Jahr 1805, für Ulm durch die französische Belagerung und durch das Unglück der österreichischen Armee unvergeßlich, verhängte nicht den geringsten Theil seiner Leiden auch über Söflingen. Einquartierung, harte Arbeit an den Verschanzungen, Plünderung durch die französischen

Digitized by Google

Garden und eine Hungersnoth — dieß lastete auf dem Orte mit so schwerem Druck, daß sogar die durch ihre Contribution auf's Tiefste erschöpfte Stadt sogleich Brodlieferungen sandte, um für den Augenblick das Mögliche zur Linderung der Noth zu thun. Im April 1806, sowie im Mai desselben Jahrs wurden die Kassen und Vorräthe des Landgerichts mit Lieferungen an die französischen Magazine heimgesucht, 8000 fl. an Geld und 1000 Zentner Heu waren verlangt, wovon Söflingen 75 Proc. entrichtete: am 10. August verlangte das Landgericht selbst, nachdem schon vorher ein Verzeichniß alles Kirchensilbers hatte eingereicht werden müssen, die neue Monstranz und zwei Paar Opferkannen — ohne Zweifel zum Zwecke der Uebergabe an die Provincialkasse. Am 16. März 1806 sank das letzte Attribut der söfling'schen Souveränität: Galgen, Rad und die Marterinstrumente waren zuvor schon vom Landgericht verkauft worden, nun wurde auch der Pranger verkauft, nachdem er 32 Jahre 5 Monat gestanden. Im Jahre 1809 mußten die Klosterfrauen ihr Kloster verlassen. Es war zu einem Feldlazareth bestimmt worden. Ihre Bitten, sowie die Vorstellungen einer nach Ulm an den Präsidenten und nach Dillingen an den nunmehrigen König abgesandten Deputation waren erfolglos; das Dorf Mädlingen war ihnen zu ihrem fernern Aufenthalt angewiesen. Am Morgen des 26. April verließen sie Söflingen, erhielten zunächst in Delmensingen, und von dort aus in Nördlingen ihren Aufenthalt. Ihr Convent war mit Einschluß der Laienschwestern 36 Conventualen stark. Nur kurze Rast war ihnen dort vergönnt. Als Bayern merkte, daß Söflingen der Krone Württemberg einverleibt werden sollte, entzog es ihnen seine Gastfreundschaft wieder, worauf sie, da das Lazareth von Söflingen nach Ulm verlegt und das Kloster geräumt und gereinigt worden war, nach Söflingen zurückkehrten. Am 6. November 1810 erfolgte die Uebergabe an Württemberg. Im Jahre 1814 wurde das Kloster definitiv aufgelöst und seine Gebäulichkeiten auf den Abbruch verkauft, während die Nonnen in Privathäusern Obdach fanden, von ihrer Hände Arbeit einen kümmerlichen Unterhalt sich verschaffend. Das Klostergut war Staatseigenthum geworden.

Wir schließen hiemit die Geschichte des Klosters Söflingen. Mit Umsicht und Kraft hatte es sich emporgeschwungen: seine Unterthanen zählten an 4000 Seelen, seine Einkünfte wurden, in zu mäßiger Schätzung, auf 65,000 fl. angeschlagen. Ein möglichst vollständiges Verzeichniß seiner Aebtißinnen führt folgende Namen auf:

Digitized by Google

1. Hedwig, aus Tübingen, Aebtißin des in der Stadt noch gelegenen Kloſters.
2. Anna von Freyberg.
3. Wilpurgis von Kelmünz, † 1283.
4. Barbara von Rechberg.
5. Barbara von Freyberg.
6. Clara Kraft, Ulmer Patricierin.
7. Eliſabetha Kraft.
8. Agathe Kißling.
9. Walburgis Ströhler.
10. Chriſtina Ströhler. (Abgeſetzt 1484).
11. Eliſabetha Reichner.
12. Cordula von Reiſchach.
13. Catharina Scherlian.
14. Maria Eleora von Reiſchach.
15. Anna Storr, 1611 von ihren Nonnen abgeſetzt.
16. Brigitta Breininger.
17. Urſula, um 1628.
18. Anna, um 1662.
19. Angela, Gräfin von Solavata. 1693.
20. Thereſia, Freiin von Linden. 1707.
21. Maria Angela, reſignirt 1763.
22. Maria Agnes.
23. Maria Clara. 1766.
24. Maria Johanna, 1768.
25. Maria Benedicta, aus Weißenhorn, erwählt 1775.
26. Maria Crescentia, 1778.
27. Maria Bonaventura Sellinger, aus Donauwörth, 1801.
28. M. Urſula Schad, 1807.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

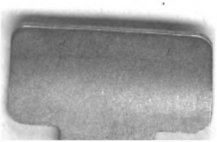

Digitized by Google